



Schwerpunktthema: Amtsvorstehertragung 2012

- Maik Petersen, Erste Hinweise des Innenministeriums zur Anwendung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften
- Hermann-Josef Thoben, EU-Förderung ländlicher Räume ab 2014: Neue Chancen – weniger Bürokratie?
- Franz-Reinhard Habbel, Chancen sozialer Netzwerke erkennen, Risiken vermeiden
– DStGB Social Media Guidelines 2012

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

64. Jahrgang · Mai 2012

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 82,- € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,20 € (Doppelheft 20,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Amtsvorstehertragung 2012
im Drahtenhof, Molfsee
Foto: Ute Bebensee-Biederer

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Amtsvorstehertragung 2012

Aufsätze zum Schwerpunktthema

Maik Petersen
Erste Hinweise des Innenministeriums zur Anwendung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften 118

Hermann-Josef Thoben
EU-Förderung ländlicher Räume ab 2014: Neue Chancen – weniger Bürokratie? 125

Weitere Beiträge

Franz-Reinhard Habbel
Chancen sozialer Netzwerke erkennen, Risiken vermeiden - DStGB Social Media Guidelines 2012 128

Rechtsprechungsbericht

Urteile Landgericht Kiel: Kein Anspruch der Stadt/Gemeinde auf Übereignung des örtlichen Stromverteilungsnetzes im Rahmen der Neukonzessionierung 129

Aus der Rechtsprechung

GEMA, angemessene Vergütung bei Freiluftveranstaltungen BGH, Urteil v. 27.10.2011 Az.: I ZR 125/10 - 130

Aus dem Landesverband 134

Mitteilungen des DStGB 143

Pressemitteilungen 146

Personalnachrichten 147

Erste Hinweise des Innenministeriums zur Anwendung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften¹

Maik Petersen, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Am 13. April 2012 ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Kernstück des Gesetzes ist die Neuregelung der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch amtsangehörige Gemeinden auf „ihr“ Amt. Das Landesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung dieser Aufgaben bei gleichzeitiger mittelbarer demokratischer Legitimation der Amtsausschüsse für verfassungswidrig erklärt. Die novellierte Amtsordnung hält am bisherigen Verfahren der Entsendung der Amtsausschussmitglieder fest, begrenzt aber die Übertragbarkeit von Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter durch eine Kataloglösung sowohl in quantitativer, wie auch in qualitativer Hinsicht. Ergänzt durch Anzeigepflichten wird so die vom Landesverfassungsgericht beanstandete schleichende Entwicklung der schleswig-holsteinischen Ämter zu Gemeindeverbänden unterbunden und das Amt in seiner bewährten Funktion als leistungsstarker und verlässlicher Verwaltungsdienstleister gerade für die vielen kleinen Gemeinden im Lande zukunftssicher gemacht. Neben den verfassungsrechtlich gebotenen Korrekturen der Amtsordnung enthält das Gesetz in seinen insgesamt 14 Artikeln zahlreiche weitere Änderungen kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Da diese sich bis auf wenige Ausnahmen, in denen ein Inkrafttreten auf den Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01. Juni 2013 herausgeschoben wurde, bereits jetzt auf die Arbeit vor Ort auswirken, sollen der kommunalen Praxis frühzeitig erste wichtige Hinweise zur Anwendung der geänderten Vorschriften gegeben werden. Dies erfolgt zum einen durch den Runderlass des Innenministeriums „Hinweise zum Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 22. Mai 2012; dieser Einführungsbeschluss ist beschränkt auch aus Gründen der Lesbarkeit sich auf die aus Sicht des Innenminis-

teriums derzeit wichtigsten Fragestellungen. Unter dem gleichen Datum wurde auch der aus dem Jahre 1991 stammende Runderlass „Durchführung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt“ an die veränderte Gesetzeslage angepasst. Beide Erlasse, die mit den kommunalen Landesverbänden inhaltlich abgestimmt wurden und am 04. Juni 2012 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht worden sind, werden nachfolgend abgedruckt.

A. Hinweise zum Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften²

Am 13. April 2012 ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Durch das Gesetz wird eine Reihe von Vorschriften geändert. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sowie der von Minister Schlie auf der Grundlage des Eckpunktepapiers durchgeführten Regionalkonferenzen und Informationsveranstaltungen ist eine Vielzahl von Punkten diskutiert worden und sind Fragen aufgetreten, auf die nicht vollumfänglich in der gesetzlichen Begründung des Gesetzentwurfes eingegangen werden konnte. Auch aus diesem Grunde möchte ich für die praktische Umsetzung folgende Hinweise geben:

1. Runderlass vom 26. Februar 2010 (Verbot der Aufgabenübertragung)

Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts am 26. Februar 2010 hatte ich Sie im Wege des Erlasses vom 26. Februar 2010 (IV 31 i. V. – 160.130.0) darauf hingewiesen, dass eine Aufgabenübertragung auf der Grundlage des zu dieser Zeit geltenden § 5 Abs. 1 Satz 1 der Amtsordnung (AO) ab dem 27. Februar 2010 nicht mehr zulässig gewesen ist. Die nunmehr in Kraft getretene Neufassung des § 5 Abs. 1 AO lässt eine in quantitativer wie qualitativer Hinsicht beschränkte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt zu und unterbindet die vom Landesver-

fassungsgericht beanstandete schleichende Entwicklung der schleswig-holsteinischen Ämter zu Gemeindeverbänden. Der Erlass vom 26. Februar 2010 wird hiermit aufgehoben.

2. Runderlass vom 13. Februar 1991 (Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt)

Aufgrund der mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften in der Amtsordnung erfolgten Änderungen ist der Erlass des Innenministers vom 13. Februar 1991 – IV 330 a – 160.130.2 zur Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt neu gefasst worden (Runderlass zur Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt vom 22. Mai 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. – einsetzen: Seitenzahl des Amtsblattes). Ich bitte insofern um Beachtung.

3. Amtsordnung für Schleswig-Holstein

Zu folgenden Änderungen in der Amtsordnung sowie den dazu ergangenen Übergangsvorschriften möchte ich ergänzende Hinweise geben:

3.1. Allgemeine Stellung der Ämter (§ 1 AO)

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird die Bedeutung der Ämter bei Strukturüberlegungen betont, um eine Zersplitterung bestehender Verwaltungsstrukturen zu vermeiden und das Amt als Grundmodell der Durchführung von Aufgaben für ehrenamtlich verwaltete Gemeinden wieder in den Vordergrund zu rücken. Flankierend werden bei amtsbezogenen Entscheidungen, wie z.B. über Ausamtsungsbestrebungen, übergeordnete Gesichtspunkte stärker in den Fokus gerückt.

3.2. Gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§§ 3 und 4 AO)

Die §§ 3 und 4 AO werden hinsichtlich der enthaltenen Einzelregelungen neu geordnet und mit Blick auf die Aufgabenträgerschaft trennschärfer dargestellt. Durch die Ergänzungen wird darüber hinaus die Unterstützungsfunktion des Amtes betont

¹ Gesetz vom 22. März 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 371)

² Der Text entspricht dem Runderlass des Innenministeriums vom 22. Mai 2012 – IV 311/IV 318 – 160.110.4, Amtsbl. 2012, S.514 ff.

und gleichzeitig ein Initiativrecht der Ämter verankert. Die in § 3 Abs. 3 AO enthaltene Formulierung „abgestimmte Erfüllung“ verpflichtet die Gemeindevertretungen nicht zu einer übereinstimmenden Beschlussfassung. Zum Umfang der Aufgaben, die dem Amt durch § 3 AO übertragen worden sind, wird auf den neugefassten Runderlass zur Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt verwiesen (vgl. Ziffer 2).

3.3. Aufgabenübertragung (§ 5 AO)

3.3.1. Urteil des LVerfG, Abgrenzung zur Aufgabenerledigung nach § 3 AO

Das Landesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 26. Februar 2010 die uneingeschränkte Möglichkeit zur Übertragung der Trägerschaft bei Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf Ämter für verfassungswidrig erklärt. Die nun verabschiedete Neuregelung des § 5 AO gestattet den Gemeinden zwar auch zukünftig die Delegation von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt, schränkt diese Möglichkeit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage jedoch in quantitativer wie qualitativer Hinsicht deutlich ein. Damit wird sichergestellt, dass in der Summe weniger gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben in die Trägerschaft des Amtes gelangen und sich Ämter nicht zu Gemeindeverbänden entwickeln können. Von der Übertragung der Trägerschaft deutlich zu unterscheiden ist die Aufgabendurchführung durch das Amt auf der Grundlage des § 3 AO:

- Fall des § 3 AO – Aufgabenträger ist die Gemeinde:
Die Gemeindevertretung entscheidet über das Ob und Wie einer Aufgabenerledigung, die Amtsverwaltung führt die Beschlüsse in eigener Verantwortung, aber in enger Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aus.
- Fall des § 5 AO – Aufgabe wurde durch die Gemeinde in die Trägerschaft des Amtes übertragen:
Der Amtsausschuss entscheidet nun über das Ob und Wie der Aufgabenerledigung anstelle der Gemeindevertretung; die Gemeindevertretung wird bei der Entscheidung nicht mehr beteiligt. Die Amtsverwaltung führt die Beschlüsse aus.

3.3.2. Aufgabenkatalog

Der Aufgabenübertragung auf das Amt zugänglich sind zukünftig nur noch die in § 5 Abs. 1 AO genannten Selbstverwaltungsaufgaben. Aus diesem Auswahlkatalog können jeweils mindestens zwei amtsangehörige Gemeinden die Aufgabenträgerschaft ganz oder teilweise übertragen. Das Amt darf dabei in der Summe Träger von maximal fünf (Teil-)Aufgaben werden. Auf das Kontingent der fünf über-

tragbaren Aufgaben werden auch solche Übertragungen voll angerechnet, an denen sich nur wenige Gemeinden beteiligen oder die nur Aufgabenteile beinhalten.

Eine nach § 56 Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes übertragene Schulträgerschaft auf das Amt ist ebenfalls auf das Kontingent von fünf Aufgaben anzurechnen. Dies gilt allerdings nicht für die in § 13 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vorgesehene Übertragung von Aufgaben im Kontext der Gemeindewahl. Diese sind im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindewahlleitung zu sehen, die das Amt nach § 13 Abs. 1 GKWG bereits kraft Gesetzes wahrnimmt und bei denen politische Entscheidungsspielräume nicht gegeben sind.

Beschließen Gemeindevertretungen eine Aufgabenübertragung, obwohl das Amt bereits Träger von fünf anderen Aufgaben geworden ist, so ist dieser Beschluss rechtswidrig, auch wenn diese Gemeinden zuvor noch keine Aufgabenübertragungen vorgenommen haben; evtl. getroffene Maßnahmen des Amtes bei der Aufgabenerfüllung in der Annahme, Träger dieser Aufgaben zu sein, sind ebenfalls rechtswidrig. Bei mehreren Übertragungsbeschlüssen, die in der Summe die Grenze aus § 5 Abs. 1 AO überschreiten, ist auf die genauen Zeitpunkte der Beschlussfassungen abzustellen. Der Beitritt zu einer rechtmäßig erfolgten Aufgabenübertragung anderer Gemeinden ist hingegen zulässig, da dies die Zahl der insgesamt auf das Amt übertragenen Aufgaben nicht erhöht.

Im Interesse rechtmäßigen Handelns muss das Amt einen Überblick über die Anzahl und den Umfang der von den Gemeinden übertragenen Aufgaben erhalten und stetig aktualisieren. Dafür bedarf es hinreichend bestimmter Gemeindevertretungsbeschlüsse, die bei Aufgabenübertragungen neben der lfd. Nummer aus § 5 Abs. 1 AO auch eine konkrete Aufgabenbezeichnung enthalten. Um dem Übertragungsbedarf der Gemeinden in der Gesamtheit gerecht werden zu können, soll das Amt auf eine Abstimmung zwischen den Gemeinden hinwirken.

3.3.3. Rückübertragung

Die Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde die auf das Amt übertragenen Aufgaben in die eigene Trägerschaft zurückholen kann, wurden vereinfacht. Die Neuregelung schließt einen Rückübertragungsanspruch zukünftig nur noch dann aus, wenn Gemeinwohlinteressen ausnahmsweise höher zu bewerten sind als die Interessen der betreffenden Gemeinde. Die Rückholung der Aufgabe wird jedoch erst mit der Rechtskraft einer ggfs. erforderlichen Auseinandersetzungsentcheidung wirksam. Zeitgleich entfällt die Finanzierungspflicht nach § 21 Abs. 1 AO.

3.3.4. Anzeigepflicht des Amtes nach Abs. 6

Das Amt zeigt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde Aufgabenübertragungen, Rückübertragungen sowie den Wegfall oder die Erledigung übertragener Aufgaben unverzüglich nach dem Muster an. Diese Anzeigepflicht trägt dazu bei, dass die Ämter den Bestand der ihnen übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne einer Selbstkontrolle reflektieren. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die Landrätinnen und Landräte als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden zeitnah entgegenwirken können, wenn die Grenzen des § 5 Abs. 1 AO überschritten werden. Die Rechte der Kommunalaufsichtsbehörde ergeben sich hier insbesondere aus § 123 GO.

3.3.5. Übergangsvorschrift – Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes zum 31. Dezember 2014 (Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung

kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012)

In allen Ämtern, denen in der Vergangenheit Aufgaben über das nunmehr zulässige Maß hinaus übertragen worden sind (hinsichtlich Art oder Anzahl der Aufgaben), müssen die Gemeindevertretungen aller Gemeinden Beschlüsse fassen, um die Aufgabenträgerschaften des Amtes zu reduzieren. Mit der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 wird sichergestellt, dass die Gemeinden dabei ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, sich über die zukünftige Aufgabenerledigung – auch miteinander – zu verständigen. Jede Gemeinde entscheidet dabei,

- welche – präzise zu beschreibenden – Aufgaben oder Aufgabenteile aus dem im § 5 Abs. 1 AO dargestellten Katalog in der Trägerschaft des Amtes verbleiben oder neu auf das Amt übertragen werden sollen,
- welche der übrigen Aufgaben zurückgeholt werden (in diesem Fall entscheidet zukünftig die Gemeindevertretung anstelle des Amtsausschusses; die Verwaltungsarbeit obliegt unverändert der Amtsverwaltung) oder
- ob diese direkt – d. h. ohne Zwischenträgerschaft der Gemeinde und eine damit verbundene doppelte Auseinandersetzung – auf einen eventuell zu bildenden Zweckverband übergeleitet werden sollen.

Die Ämter steuern und koordinieren diesen Prozess und berichten den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden den Umsetzungsstand zu zwei Terminen (Ende 2013 und Ende 2014).

Sollten die Gemeinden eines Amtes die für die zukünftige Einhaltung des Rahmens erforderlichen Gemeindevertretungsbeschlüsse nicht oder nicht rechtzeitig fassen, fallen zur Herstellung eines

rechtmäßigen Zustandes mit Ablauf des 31. Dezember 2014 alle übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben vom Amt auf die Gemeinden zurück. Diese gesetzliche Rückfallregelung findet allerdings auf eine Schulträgerschaft, die nach § 56 Abs. 4 des Schulgesetzes auf ein Amt übertragen worden ist, keine Anwendung. Die beim Amt verbleibende Schulträgerschaft wird jedoch weiterhin auf die Zahl der übertragbaren Aufgaben angerechnet, so dass in einer solchen Konstellation das Amt nur noch vier weitere Aufgaben in seine Trägerschaft übernehmen kann. In Ämtern, deren Bestand an übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben die Grenze des § 5 AO einhält, müssen die Gemeinden keine erneuten Beschlüsse über die vor Inkrafttreten des Gesetzes übertragenen Aufgaben fassen. In diesem Fall kann sich der Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde auf Ziffer I der Anlage 2 beschränken, die mit der Feststellung des Amtes endet, das Maß zulässiger Aufgabenübertragungen sei nicht überschritten. Dies schließt aber nicht die Möglichkeit aus, die Aufgabenübertragungen jederzeit aus eigenem Anlass zu überprüfen und die Berichte an die Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. Anlage 1 bzw. Anlage 2 Ziffer II bis IV) entsprechend zu ergänzen.

3.4. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amtsausschusses (§§ 9 und 10 AO)

3.4.1. Die Zusammensetzung des Amtsausschusses

Die Zusammensetzung des Amtsausschusses bleibt unverändert; von einer Verkleinerung dieses Gremiums und der Einführung von Stimmkontingenten hat der Gesetzgeber abgesehen. § 9 AO wurde lediglich insoweit geändert, als für die Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses - beginnend mit der nächsten Kommunalwahlperiode (vgl. Art. 14 des Gesetzes) – das Auszählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zur Anwendung kommt.

3.4.2. Öffentlichkeit der Amtsausschusssitzungen (§ 10 Abs. 4 AO)

Durch die Änderung des § 10 Abs. 4 AO wird klargestellt, dass Sitzungen der Amtsausschüsse und Ausschüsse grundsätzlich öffentlich durchzuführen sind. Im Übrigen wird auf die unter Ziff. 4.5 gemachten Ausführungen verwiesen.

3.4.3. Teilnahmerecht bei Amtsausschusssitzungen (§ 10 Abs. 5 AO)

Gemeindevertreterinnen und -vertreter können wie bisher auch an Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. Für nicht öffentliche Beratungsgegenstände gilt dies nunmehr jedoch nur insoweit, als nicht höherrangige Rechtsgüter (Geheimhaltungsvorschriften, Beeinträchtigung schüt-

zenswerter Interesse Einzelner) eine Einschränkung gebieten. Dies ist dann der Fall, wenn innerhalb einer Gemeinde zu einem vergleichbaren Beratungsgegenstand nicht zur Entscheidung berufenen Personen Auskunft oder Akteneinsicht gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) nicht gewährt werden dürfte (z.B. Informationen aus Personalakten) und deshalb insoweit auch ein Zugangsrecht zu nicht öffentlichen Ausschusssitzungen ausgeschlossen wäre. Mit der Bezugnahme auf § 30 Abs. 2 GO werden nach bisherigem Recht bestehende Auslegungsschwierigkeiten beseitigt.

3.4.4. Abberufung durch den Amtsausschuss (§ 10 Abs. 6 AO)

Die Abberufungsregelungen galten bisher bereits in Anwendung des § 40 a GO in Verbindung mit § 24 a AO; sie wurden unverändert in die Amtsordnung übernommen.

3.5. Ausschüsse des Amtsausschusses (§ 10 a AO)

Die Bildung von Ausschüssen wird zukünftig in das Ermessen des Amtsausschusses gestellt. Die Verpflichtung aller Ämter, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, sowie der hauptamtlich verwalteten Ämter zur Einrichtung eines Hauptausschusses, bleibt hiervon unberührt.

3.6. Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers (§ 11 AO)

Ab 1. Juni 2013 ist anstelle des bisherigen Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt das Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Im Übrigen wird auf die unter Ziff. 4.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

3.7. Widerruf der Bestellung der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder des Leitenden Verwaltungsbeamten (§ 15 AO)

Nach dem neuen Absatz 6 kann der Amtsausschuss die Bestellung der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder des Leitenden Verwaltungsbeamten jederzeit widerrufen. Der Widerruf bezieht sich allerdings nur auf die Funktion der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder des Leitenden Verwaltungsbeamten; das beamtenrechtliche Amt im statusrechtlichen Sinne bleibt davon unberührt. Für eine amtsangemessene Beschäftigung der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten ist Sorge zu tragen.

4. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

4.1. Umgemeindung von Gebietsteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 GO)

Die Neufassung ermöglicht es Gemeinden künftig, Gebietsteile durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Ge-

meinden umzugemeinden (Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht). Diese Regelung beschränkt sich auf Veränderungen, die bezogen auf betroffene Fläche und Einwohnerinnen und Einwohner keine nennenswerten Auswirkungen auf den bei Gebietsänderungen stets geltenden Maßstab des öffentlichen Wohls haben, und kommt deshalb nur bei Übertragung einzelner Flurstücke zur Anwendung.

4.2. Änderungen der Informations- und Beteiligungsrechte (§§ 16 a ff GO)

Die Neufassung der bisherigen §§ 16 a bis f Gemeindeordnung (GO) beinhaltet als wesentliche materiell-rechtliche Änderung die Verlagerung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. Neuregelung in § 16 b GO) auf die Gemeindevertretung (bislang Kommunalaufsicht).

Die geltenden Regelungen über Bürgerentscheid und Bürgerbegehren des bisherigen § 16 g GO (jetzt § 16 c GO) bleiben bis auf geringfügige Änderungen unverändert.

Im Übrigen sind die bisherigen Bestimmungen der §§ 16 a, 16 b, 16 c und 16 f GO gestraft worden. Vollständig entfallen sind die Vorschriften § 16 d und § 16 e, da diese lediglich deklaratorischen Charakter hatten. Künftig werden nur noch bestimmte Rahmenvorgaben für einzelne Rechtsinstitute in den neuen § 16 a GO (Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner) sowie § 16 b GO (Einwohnerantrag) geregelt.

Die Gemeinden haben die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Informations- und Beteiligungspflichten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, d.h. bis spätestens 13. April 2013, durch Satzung vorzunehmen (vgl. Neuregelungen in § 16 a Abs. 4 und § 16 b Abs. 2 GO); es empfiehlt sich, diese Regelungen außerhalb der (genehmigungspflichtigen) Hauptsatzung zu treffen. Regelungen in der Hauptsatzung hierzu sind zukünftig nicht mehr vorgeschrieben; Geschäftsordnungsregelungen sind nicht mehr ausreichend.

Durch die in Artikel 12 des Änderungsgesetzes getroffene Übergangsvorschrift gelten die bisherigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) bis zum Erlass der Satzung weiter.

Aufgrund der von den Gemeinden bzw. Kreisen zu verabschiedenden Satzungen zur künftigen Einwohnerbeteiligung erübrigen sich zusätzliche Regelungen in einer Durchführungsverordnung. Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) ist daher angepasst worden (Artikel 10 des Gesetzes).

4.3. Fraktionen (§ 32 a GO)

Die zu den bisherigen Regelungen zu den Fraktionen in der Gemeindeordnung ergangene Rechtsprechung des OVG, die die Verknüpfung von Partei- und Fraktionszugehörigkeit kritisch bewertet hat, war Anlass dafür, § 32 a Abs. 1 und 3 GO neu zu fassen. Nach wie vor beträgt die Mindestzahl an Mitgliedern bei einer Fraktions(neu)bildung zwei. Ausreichend ist, dass die Gemeindevertreterinnen bzw. –vertreter den Fraktionszusammenschluss gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erklären. Ein besonderes Formerfordernis sieht das Gesetz hierfür nicht vor. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit dürften schriftliche Erklärungen oder die Protokollierung mündlicher Erklärungen im Rahmen von Sitzungen der Gemeindevertretung sinnvoll sein. Für in der laufenden Kommunalwahlperiode bereits gebildete Fraktionen bedarf es keiner (erneuten) Erklärung.

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nach Beginn der Wahlzeit können die Erklärungen gegenüber dem ältesten Mitglied der Gemeindevertretung abgegeben werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 GO); für die Entgegennahme von Fraktionsbildungserklärungen noch vor der konstituierenden Sitzung ist der oder die bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung zuständig (vgl. § 33 Abs. 6 GO). Das Fraktionsbildungsrecht besteht allerdings nicht grenzenlos. Rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig wäre die Fraktionsbildung dann, wenn sie erfolgt, um Vorteile bei der Ausschussbesetzung oder Finanzausstattung zu erlangen. Gleiches würde gelten, wenn eine Fraktion lediglich kurzfristig verlassen wurde, um einer anderen Fraktion ausschließlich mit dem Ziel beizutreten, deren Position vorübergehend bei der Ausübung von Rechten zu verbessern oder eine Fraktion bei einzelnen Beschlussfassungen zu unterstützen.

Für die Bildung von Zählgemeinschaften ist der Erlass des Innenministeriums vom 5. März 2004 weiterhin zu beachten.

In § 32 a Abs. 4 wird nunmehr klargestellt, dass Fraktionen auch für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Gemeinde Zuschüsse gewährt werden können; die Mittelverwendung ist nur gerechtfertigt, wenn sie einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Fraktionen vom Gesetz zugewiesen sind. Das Recht der Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich nicht auf die Preisgabe anvertrauter geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen (OLG Köln, NVwZ 2000, S. 351 f).

Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Wegen des Verbots der versteckten Parteienfinanzierung, das auch eine Werbung für die hinter der Fraktion

stehende Partei ausschließt, kommt dem Nachweis einer zweckgerechten Mittelverwendung hier eine besondere Rolle zu. Der Erlass des Innenministeriums „Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich durch die Gemeinden und Kreise“ vom 17. November 1988 bleibt unberührt.

4.4. Anwendung des Auszählungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ab 1. Juni 2013

Nach den § 33 Abs. 2 Satz 2 (Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung), § 40 Abs. 4 Satz 3 (Abstimmung über Wahlvorschläge) sowie § 46 Abs. 5 GO – durch Verweis auf § 33 Abs. 2 Satz 2 – (Vorschlagsrecht der Fraktionen) ist mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode am 1. Juni 2013 (Artikel 14 des Änderungsgesetzes) anstelle des bisherigen Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt das Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Bis dahin ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden.

4.5. Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse (§§ 35, 46 GO)

Durch die Änderung bzw. Neufassung der § 35 Abs. 2 Satz 1 sowie § 46 Abs. 8 und 9 GO sind Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Hierzu gebe ich nachfolgende Hinweise: Es ist nicht mehr zulässig, einzelne Ausschüsse generell nichtöffentlich tagen zu lassen; auch der Hauptausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Bestimmungen in Hauptsatzungen oder Geschäftsordnungen, die einen allgemeinen Ausschluss der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses vorsehen, sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 13. April 2012 nicht mehr anzuwenden, weil die Gemeindeordnung als höherrangiges Recht Vorrang genießt. Der neuen Rechtslage widersprechende Bestimmungen in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung sind zeitnah anzupassen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur noch durch Beschluss in der Sitzung im Einzelfall herbeigeführt werden. Die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unverändert geblieben: Die Öffentlichkeit ist wie bisher nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GO auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit; dies ist stets der Fall, wenn die Geheimhaltung von

Informationen spezialgesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuergeheimnis). Beispiele für berechnete Einzelinteressen, die auch zugunsten juristischer Personen bestehen können, sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und Personaldaten. Nicht möglich ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit, soweit öffentliche Beratung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Beratung der Haushaltssatzung). Ein Ermessen bei der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit steht der Gemeindevertretung oder dem Ausschuss auch weiterhin nicht zu.

Ein Beschluss, der gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstößt, ist rechtswidrig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diesem nach §§ 43 oder 47 GO zu widersprechen. Verstöße gegen die zwingenden gesetzlichen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit könnten Haftungsrisiken für die Gemeinden begründen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die Tagesordnung untergliedert werden in die Angelegenheiten, die öffentlich beraten werden, und die Angelegenheiten, die voraussichtlich nichtöffentlich zu beraten sind. Der Abschnitt mit den voraussichtlich nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkten könnte wie folgt eingeleitet werden:

„Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung/den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.“

Vorlagen für voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen (z.B. mit dem Vermerk: Vertraulich - Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor) und dürfen nur dem berechtigten Personenkreis zugänglich gemacht werden; nicht hierzu gehören beispielsweise bürgerliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Ausschussmitgliedern außerhalb des Vertretungsfalls oder Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die auf der Grundlage des in § 46 Abs. 9 GO neu eingefügten Satz 4 kein Recht zur Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses haben.

Jeder in Betracht kommende Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist sorgfältig zu prüfen. Es empfiehlt sich, dass die Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten, die voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, eine rechtliche Bewertung zu den Ausschlusstatbeständen vornimmt, um eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Sofern sich kein Widerspruch ergibt, kann nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses „en bloc“

über die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Zuvor muss geklärt werden, ob zu einer der dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkte die Aussprache gewünscht wird. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt nach § 35 Abs. 2 Satz 4 GO in nichtöffentlicher Sitzung; wird eine Beratung nicht gewünscht, wird über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden.

Auf die Verschwiegenheitspflicht des § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 GO wird besonders hingewiesen. Vorsätzliche Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 134 Abs. 3 Nr. 2 GO).

4.6. Zugang von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu nicht öffentlichen Ausschusssitzungen

Gleichzeitig werden die für die Mitglieder der Gemeindevertretung geltenden Informationsrechte insoweit harmonisiert, dass eine Einschränkung des Zugangs zu nicht öffentlichen Ausschusssitzungen nur dann erfolgt, wenn höherrangige Rechtsgüter (Geheimhaltungsvorschriften, Beeinträchtigung schützenswerter Interessen Einzelner) dies gebieten (§ 46 Abs. 9 Satz 4 GO). Das Zugangsrecht zu Informationen findet seine Schranken somit künftig generell in § 30 Abs. 2 GO.

4.7. Bestellung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 48 Abs. 2 GO)

Die Gemeindevertretung in Gemeinden mit über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann künftig im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beschließen, ob eine hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt werden soll. Bislang war dies nur auf der Grundlage einer Ausnahmeentscheidung des Innenministeriums zulässig. Die Neuregelung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Städten/Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion eine Überforderung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei deren bzw. dessen Repräsentationsaufgaben aufgrund der örtlichen Besonderheiten eintreten kann.

Die Regelung knüpft an die bisherige Ausnahmebestimmung des § 48 GO an und hält an der Regelung zur Aufgabenabgrenzung zwischen ehrenamtlicher Gemeinde und Amt fest, in dem darauf verwiesen wird, dass §§ 3 und 4 AO unberührt bleiben. Diese Bestimmung sowie weitere Hinweise zur Aufgabenabgrenzung waren bislang enthalten in § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO und befinden sich nach Einfügen des neuen Absatzes 2 nun in

§ 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO. Damit obliegen der bzw. dem „neuen“ hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. hauptamtlichen Bürgermeister prinzipiell die gleichen Aufgaben wie bisher der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. dem ehrenamtlichen Bürgermeister; diese erfordern jedoch aufgrund des Umfangs und der Intensität der Wahrnehmung einen höheren zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr leistbar ist. In diesen Fällen kann auf der Grundlage einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. eines hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgen.

Mit dem Recht, die Funktion einer hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. eines hauptamtlichen Bürgermeisters einzurichten, geht jedoch nicht die Befugnis einher, Aufgaben selbst auszuführen. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit des Amtes, die nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Kommunalaufsicht für einzelne Aufgaben durchbrochen werden kann (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AO). Auch bei Verwaltungsgemeinschaften bleibt es bei dem für die nicht die Verwaltungsgeschäfte führende Gemeinde geltenden Grundsatz der ehrenamtlichen Verwaltung. Der Aufbau einer „Parallelverwaltung“ würde auch hier den Grundsätzen der Verwaltungsstrukturreform widersprechen.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister wird nach erfolgter Ausschreibung (§ 48 Abs. 2 GO i.V.m. § 15 b Abs. 4 Satz 1 AO) durch die Gemeindevertretung – jedoch nicht aus ihrer Mitte – gewählt. Hierfür ist der § 40 GO anzuwenden. Mit dem Amtsantritt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters scheidet die bisherige ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister aus ihrem oder seinem Amt aus. Gleiches gilt für deren oder dessen Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und deren oder dessen Stellvertretende werden nach § 33 Abs. 1 und 2 GO gewählt, die Stellvertretenden der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 57 e GO.

Die Funktion der bzw. des bisher in § 48 Abs. 3 GO vorgesehenen Gemeindezerenentin bzw. -dezernenten entfällt infolge der Neuregelung. Die Übergangsvorschrift des Artikels 12 Nr. 5 stellt sicher, dass für die im Amt befindlichen Gemeindezerenentinnen bzw. -dezernenten die bisherigen Regelungen weiterhin Anwendung finden.

4.8. Spenden und Sponsoring (§ 76 Abs. 4 GO)

Die Vorschrift stellt klar, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich

grundsätzlich erlaubt sind. Die Einwerbung und Anwendung von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben gehört zum dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger. Die Vorschrift weist somit einen Bezug zum Strafrecht auf. Das Strafrecht wendet sich an natürliche Personen, im Falle juristischer Personen wie der Gemeinde also an die für sie handelnden Amtsträger. Dementsprechend legt die Vorschrift fest, welche Person innerhalb der Gemeinde befugt sein soll, sich mit Zuwendungen Privater zu befassen. Für die sonstigen in der Gemeindeverwaltung tätigen Personen bedeutet dies, dass sie ein ihnen unterbreitetes Angebot einer Zuwendung unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen haben. Die Regelung stellt ein transparentes Verfahren innerhalb der Gemeinde sicher. Da hiermit jedoch kein genereller Schutz vor einer Strafverfolgung erreicht werden kann, ist bei der Beurteilung des tatsächlichen Einzelfalls eine besondere Sorgfalt geboten.

Da das Einwerben von Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, ist den Gemeindebediensteten insoweit ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt; dies schließt jedoch nicht aus, dass sie im Rahmen einer entsprechenden Initiative der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und nach deren bzw. dessen Vorgaben ausführend tätig werden.

Die Vorschrift erfasst nicht nur Zuwendungen Privater, die der Gemeinde unmittelbar selbst zugutekommen sollen, sondern auch solche Zuwendungen, die über die Gemeinde an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Verein.

Um die Transparenz hinreichend sicherzustellen, ist es erforderlich, dass gegenüber der zur Entscheidung über die Annahme der Zuwendung befugten Gemeindevertretung sämtliche maßgeblichen Fakten offen gelegt werden. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber, beispielsweise eine Lieferbeziehung. Über die Annahme der Zuwendung ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

4.9. Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinden (§§ 101 bis 108 GO)

Im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinden (Sechster Teil, 3. Abschnitt der Gemeindeordnung) haben sich Änderungen ergeben, welche zeitnah in einem separaten Erlass ausführlich erläutert werden. An dieser Stelle sei bereits heute auf die zusätzlichen Anforde-

rungen an die Satzungen kommunaler Gesellschaften und auf die neuen Anzeigefristen hingewiesen.

Nunmehr soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass in der Satzung einer Gesellschaft geregelt ist, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde in einer Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, vertreten; sie oder er kann einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise die oder den für das Teilnehmungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Des Weiteren muss die Gemeinde der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nun spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 die geplante wirtschaftliche Transaktion anzeigen. Die Entscheidung der Gemeinde wird erst wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird.

5. Kreisordnung für Schleswig-Holstein

Die unter 4. gemachten Ausführungen gelten für die entsprechenden Änderungen in der Kreisordnung gleichermaßen. Ich weise dabei auf die Ausführungen zur Öffentlichkeit von Sitzungen unter Ziffer 4.5 besonders hin.

6. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

6.1. Amtsinterne Zweckverbände (§ 2 Abs. 3 GkZ/Streichung des § 23 GkZ)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Bildung von Zweckverbänden zulässig, die sich ausschließlich aus Gemeinden ein und desselben Amtes zusammensetzen. Sie haben allerdings die Verwaltung des

Amtes für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch zu nehmen (§ 2 Abs. 3 GkZ). Solche Zweckverbände haben damit auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen zu verzichten.

Die Einführung amtsinterner Zweckverbände ist verfassungsrechtlich unproblematisch. Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 GkZ vorgesehene beschränkte Aufgabenübertragungsmöglichkeit („einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben“) verhindert, dass sich Zweckverbände zu Gemeindeverbänden entwickeln können.

Der zur Errichtung des Zweckverbandes erforderliche öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die Verbandssatzung bedürfen (wie bislang) nach § 5 Abs. 5 GkZ der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die für amtsinterne Zweckverbände als Kommunalaufsicht zuständigen Landrätinnen und Landräte haben dafür Sorge zu tragen, dass amtsangehörige Gemeinden die ihnen obliegende Pflicht zur Selbstverwaltung weiterhin wahrnehmen und sich nicht durch Übertragung insbesondere von Kernaufgaben auf Zweckverbände ihrer gemeindlichen Aufgaben zunehmend entledigen.

Um einen Überblick über die Bildung amtsinterner Zweckverbände zu erhalten, werden die Kommunalaufsichtsbehörden gebeten, dem Innenministerium jährlich (jeweils zum 31.12. d. J.) über die Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildeten Zweckverbände und deren Aufgaben zu berichten.

6.2. Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten/Verschlingung des Zweckverbandsrechts

Neben der Zulassung amtsinterner Zweckverbände werden die Kooperationsmöglichkeiten im GkZ auch insoweit erweitert, als künftig Teilaufgaben auf Zweckverbände oder im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 18 GkZ auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden können und auch die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach § 21 GkZ ausgebaut werden. Die Bildung von Ausschüssen wird bei Zweckverbänden künftig freigestellt.

B. Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt³

Zum Umfang der Aufgaben, die dem Amt durch § 3 der Amtsordnung (AO) übertragen worden sind, gebe ich unter Aufhebung des Runderlasses vom 13. Februar 1991 (Amtsbl. Schl.-H. S. 103) folgende Hinweise:

1. Entscheidung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das Recht der Gemeinden, alle Angele-

genheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln und in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ist in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 46 Abs. 1 der Landesverfassung verfassungsmäßig garantiert (verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie). Deshalb liegt nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 AO die Willensbildung in Selbstverwaltungsangelegenheiten und die kommunalpolitische Entscheidungsverantwortung (Beschlussfassungskompetenz) grundsätzlich bei den Organen der amtsangehörigen Gemeinde. Der Begriff "nach den Beschlüssen der Gemeinde" umfasst entsprechend § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) die Entscheidungen durch die Gemeindevertretung und - soweit nach § 27 Abs. 1 Satz 3 und § 45 Abs. 2 GO eine Delegation erfolgt ist - durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. einen Ausschuss.

Von der Beschlussfassungskompetenz durch die Gemeinde ausgenommen sind die (Teil-)Aufgaben, die eine Gemeinde nach Maßgabe des § 5 AO dem Amt, nach Maßgabe des § 2 GkZ einem Zweckverband oder nach § 18 GkZ durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen hat. Eine Gemeinde gibt mit einer solchen Übertragung in eigenen Angelegenheiten die Aufgabenträgerschaft und damit die Rechte zur Willensbildung und Entscheidungsfindung ab.

2. Aufgabendurchführung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Von der Willensbildung in Selbstverwaltungsangelegenheiten ist die verwaltungstechnische Willensausführung nach außen (Durchführung) zu unterscheiden. Sie ist dem Amt neben der Vorbereitungskompetenz gesetzlich übertragen und entfaltet –unbeschadet der Verpflichtung, rechtswidrige Beschlüsse nicht auszuführen – eine uneingeschränkte Bindung des Amtes an die Entscheidung des jeweils zuständigen gemeindlichen Organs. Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 AO soll die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister von verwaltungstechnischen Aufgaben als Behörde befreien und ihr oder ihm die Möglichkeit zu weiterer Entfaltung ihrer oder seiner kommunalpolitischen Führungsaufgaben in der Gemeinde geben. Es ist eine vordringliche Aufgabe von Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Ge-

³ Runderlass des Innenministeriums vom 22. Mai 2012 - IV 318 - 160.130.2, Amtsbl. 2012, S. 511 ff.

meindevertretung, klare Vorstellungen über Stand und künftige Entwicklung der Gemeinde zu erarbeiten, sie laufend zu ergänzen und sie vor der Einzelmaßnahme zu erwägen, zu planen und zu beschließen. Das nunmehr in § 3 Abs. 3 Satz 2 AO eingeführte Initiativrecht des Amtes (vgl. hierzu unter Ziffer 5) ändert hieran nichts.

3. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Von den Selbstverwaltungsaufgaben zu unterscheiden sind die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 4 AO), die dem Amt gesetzlich zugeordnet sind. Die Zuständigkeit des Amtes umfasst insoweit sowohl die Willensbildung als auch die Aufgabendurchführung.

4. Dienende Funktion des Amtes

Aus der gesetzlichen Zuständigkeit des Amtes zur Vorbereitung und Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben nach den Beschlüssen der Gemeinde ergibt sich die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem konstruktiven Miteinander zwischen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher, den Dienstkräften des Amtes und insbesondere der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor einerseits und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern der amtsangehörigen Gemeinden andererseits. Das Amt muss sich in jeder Phase der Aufgabendurchführung bewusst sein, dass es sein gesetzlicher Auftrag ist, die amtsangehörigen Gemeinden durch Erbringung der erforderlichen Verwaltungsleistungen zu unterstützen. Es hat insoweit eine helfende und dienende Funktion, die es zu besonderer Einsatzbereitschaft für seine Gemeinden und zu einer besonders engen Kooperation mit den Gemeindeorganen, insbesondere mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden, verpflichtet. Diese Zusammenarbeit ist auch auf Gebieten anzustreben, die als weisungsgebundene Angelegenheiten nach § 4 AO zur ausschließlichen Zuständigkeit des Amtes gehören.

5. Mitwirkung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Initiativrecht des Amtes

Von der Vorbereitungs- und Durchführungskompetenz des Amtes bleibt die Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Gemeindeorgan gegenüber der Gemeinde unberührt.

Bei der Vorbereitung der Beschlüsse ist zwischen dem verwaltungstechnischen und dem inhaltlich gestaltenden Beitrag

zu unterscheiden. Der verwaltungstechnische Beitrag obliegt dem Amt, der inhaltlich gestaltende liegt in der Verantwortung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die oder der dabei jedoch der fachlichen Unterstützung des Amtes bedarf. Deshalb ist das Amt bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinde an das Einvernehmen und die inhaltlichen Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters – auch zur Gestaltung der Tagesordnung, vgl. § 34 Abs. 4 GO – gebunden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AO); ihr oder sein Einverständnis muss zwingend vorliegen. Adressat der Weisungen ist die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher oder die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor. Zur Vorbereitung eines Beschlusses kann es auch zur Aufgabe des Amtes gehören, in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Gutachten oder andere Beiträge Dritter einzuholen (z.B. von Planungsbüros) oder Ausschreibungen durchzuführen. Das dem Amt durch § 3 Abs. 3 Satz 2 AO neu eingeräumte – allerdings zweckgebundene (vgl. hierzu noch später) – Initiativrecht hat auf diese grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung keinen Einfluss.

Mit der Vorbereitungsfunktion des Amtes einher geht die Obliegenheit, Anregungen und Hinweise zu geben, auf deren Grundlage die Gemeinde klare Vorstellungen über Stand und realistische Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde erarbeiten kann.

Das Amt wirkt nach § 3 Abs. 3 AO auf eine zwischen den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden abgestimmte Erfüllung der öffentlichen Aufgaben hin und kann zum Zweck der Koordination den Gemeinden nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Beschlussempfehlungen unterbreiten. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 AO ist in diesem Fall für die Beschlussempfehlung das Einvernehmen der jeweiligen Bürgermeisterin oder des jeweiligen Bürgermeisters nicht erforderlich. Dies verpflichtet die Gemeindevertretungen allerdings nicht zu einer entsprechenden oder mit anderen Gemeinden des Amtes übereinstimmenden Beschlussfassung. Das Initiativrecht des Amtes schränkt daher die Entscheidungskompetenz jeder einzelnen Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Willensbildung nicht ein.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei der Durchführung der Entscheidungen der Gemeinde durch das Amt weiter mitwirken; sie oder er hat auch nach der Entscheidung das Recht, zur Förderung der betreffenden Angelegenheit an Verhandlungen und Besprechungen teilzunehmen. Das Amt ist verpflichtet, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig zu informieren, um ihr oder ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Aus der Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die sachliche Erledigung der Aufgaben (§ 50 Abs. 1 GO) ergibt sich die Verpflichtung, auf eine zeitnahe, den Beschlüssen der Gemeinde entsprechende Durchführung durch das Amt zu achten; die Zuständigkeit für die Durchführung der Beschlüsse und den Geschäftsgang der Verwaltung obliegt jedoch der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

6. Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die verwaltungstechnische Durchführung der Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch das Amt ersetzt eine eigene Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden. Danach ergibt sich, neben dem Vorsitz in der Gemeindevertretung, eine Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinden als Gemeindeorgan in folgenden Fällen:

- a. Für die Repräsentation der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen nach § 10 GO (hierzu gehört auch die Ehrung von Jubilaren in der Gemeinde),
- b. für die ihr oder ihm allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO übertragenen Entscheidungen,
- c. für Eilentscheidungen (§§ 50 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 4 GO),
- d. für die Anordnung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen (§§ 82 und 95d GO),
- e. für Verpflichtungserklärungen (§ 51 Abs. 2 GO),
- f. für Widerspruch und Beanstandung von Beschlüssen (§§ 43 und 47 GO),
- g. für die Ausfertigung von Satzungen (§ 4 Abs. 2 GO),
- h. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, sofern die Satzung der Gemeinde dies bestimmt (§ 16 a Abs. 3 GO),
- i. für die Stellung eines Antrages auf Ausschluss der Öffentlichkeit in Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 35 Abs. 2 GO),

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten eigenen Schriftwechsel führen, soweit es sich nicht um die Durchführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse und um die Ausführung der ihr oder ihm nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO übertragenen Entscheidungen handelt. Das Amt soll auch hierfür Schreibkräfte und Büromaterial zur Verfügung stellen.

7. Schriftverkehr

Bei der Durchführung gemeindlicher Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 AO

führt das Amt den Schriftverkehr unter seinem Schriftkopf (vgl. § 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 5. November 2008 – GVOBl. Schl.-H. S. 588 –, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2012 – GVOBl. Schl.-H. S. 371). Dies gilt auch für Verwaltungsaußenstellen einer Amtsverwaltung (sog. Bürgerbüros). Die Unterzeichnung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher bzw. durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor oder in ihrem oder seinem Auftrag durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes. Im Inhalt der in Erledigung gemeindlicher Aufgaben erlassenen Verwaltungsakte und im Inhalt des sonstigen Schriftwechsels muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass das Amt für eine bestimmte amtsangehörige Gemeinde tätig wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist unverzüglich über den Inhalt des ihre oder seine Gemeinde betreffenden Schriftwechsels zu informieren.

Für eigenen Schriftwechsel der Gemeinde (siehe Ziffer 6) verwendet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Schriftkopf der Gemeinde.

Gemeindliche Eigenbetriebe sind gemeindliches Sondervermögen ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die Werkleiterin oder der Werkleiter führt den Schriftverkehr daher unter dem Schriftkopf der Gemeinde, ergänzt durch die Bezeichnung des Eigenbetriebes.

8. Unterstützungsfunktion des Amtes

Die Ermächtigung des Amtes, die amtsangehörigen Gemeinden auf ihren Wunsch bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben zu unterstützen (§ 3 Abs. 4 AO) berechtigt das Amt nicht, Investitionen zulasten der Amtsumlage nach § 22 AO zu finanzieren. Die Finanzierung von Investitionsgütern kann in diesem Fall ausschließlich in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 AO zulasten der Gemeinden erfolgen, die die konkrete Unterstützungsleistung in Anspruch nehmen.

9. Bürgermeisterin oder Bürgermeister nach § 48 Abs. 2 GO

Gemeinden, die eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister nach § 48 Abs. 2 GO wählen, bleiben ehrenamtlich verwaltet; der Umfang der Aufgaben und die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Gemeinde und dem Amt bleiben auch nach der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters unverändert. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung.

10. Gemeindliche Kassenführung

Für die gemeindliche Kassenführung durch das Amt gelten bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 626), bzw. bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Kameral vom 17. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 347). Danach darf die Amtskasse Ein- und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Wege übermittelten Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätigen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann jedoch die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes oder eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter, nicht aber die Kassenleiterin oder den Kassenleiter, bevollmächtigen, für sie oder ihn Kassenanordnungen zu zeichnen. Hierbei ist auch eine Ermächtigung bis zu einer bestimmten Wertgrenze zulässig.

11. Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Das Amt ist gesetzlicher Vertreter der

amtsangehörigen Gemeinden im gerichtlichen Verfahren, soweit es nicht selbst Verfahrensbeteiligter ist oder mehrere amtsangehörige Gemeinden Verfahrensbeteiligte sind (§ 3 Abs. 1 Satz 5 AO). Das Amt übernimmt daher die Prozessführung für die als Klägerin oder Beklagte beteiligte Gemeinde. Nur wenn auch das Amt oder mehrere amtsangehörige Gemeinden verfahrensbeteiligt sind, fällt die Prozessführungsbefugnis auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zurück; die Gemeinde kann in diesem Fall eine anwaltliche Vertretung beschließen.

Rechte und Pflichten aus den gerichtlichen Verfahren (einschließlich der Kostenentscheidung) treffen in jedem Fall die Gemeinde als Beteiligte.

Die Behörde des Amtes ist darüber hinaus bei der Durchführung von Selbstverwaltungsangelegenheiten für die Gemeinde Widerspruchsbehörde im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten amtsangehöriger Gemeinden werden im Rahmen der Durchführungskompetenz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AO) vom Amt erlassen; Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind daher gegen das Amt zu richten. In diesem Fall liegt sowohl die Beteiligteigenschaft als auch die Prozessführungsbefugnis beim Amt.

Da das Amt sowohl in gerichtlichen Verfahren als auch in Widerspruchsverfahren für die Gemeinde tätig wird, ist das Amt im Innenverhältnis an die Beschlüsse der vertretenen Gemeinde gebunden. Das Amt hat vor Entscheidung des Widerspruchs eine Stellungnahme der Gemeinde herbeizuführen. Ebenso muss das Amt in jedem Stadium des gerichtlichen Verfahrens berücksichtigen, dass es zwar als gesetzlicher Vertreter für die Gemeinde, aber nur in deren Auftrag handelt.

EU-Förderung ländlicher Räume ab 2014: Neue Chancen – weniger Bürokratie?*

Hermann-Josef Thoben, Referatsleiter für ländliche Entwicklung im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

1. Aktuelles aus der laufenden Förderperiode 2007 - 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Koch, sehr geehrter Herr Bülow,

meine sehr verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir eingangs einige Hinweise auf die aktuelle Förderperiode 2007 - 2013:

a. Health-Check

Mit Sondermitteln der EU, die unter der Bezeichnung Health-Check eingesetzt werden, haben wir die Möglichkeit bekommen, den 21 AktivRegionen jeweils ein Budget von mehr als 700.000 € zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden für kommunale Gebäude und deren energetische Umstellung von fossilen Energieträgern

* Vortrag anlässlich der Amtsvorstehertagung des SHGT am 03.05.2012 im Drahtenhof in Molfsee

(Öl und Gas) auf regenerative Energien. Der Beirat der AktivRegionen hat am 26.04.2012 entschieden, dass Mittelum-schichtungen zwischen den einzelnen AktivRegionen vorgenommen werden, so- weit bis zum 30.09.2012 für die vorge- sehenen EU-Zuschüsse in einzelnen Aktiv Regionen keine ausreichenden bewilli- gungsreifen Anträge vorliegen.

b. Ländlicher Wegebau

Die bisherige Förderung des ländlichen Wegebau wurde in intensiver Abstimmung mit dem Gemeindetag, dem Bau- ernverband und der Akademie für die ländlichen Räume auf eine neue Grund- lage gestellt. Sie kennen sicherlich den Handlungsleitfaden „Wege mit Aussich- ten“, der u.a. auch von der Internetseite der Akademie für die ländlichen Räume heruntergeladen werden kann. Wesent- liches Element ist die Konzentration der Förderung auf sogenannte Kernwege. Aufgrund der Prüfung des Landesrech- nungshofes aus dem Jahr 2005 und aktueller Diskussionen weise ich besonders darauf hin, dass eine Förderung im Rah- men von reinen Unterhaltungsarbeiten für Wirtschaftswege nicht in Frage kommt. Ich bitte daher um Verständnis, dass sich die künftige Förderung der Wirtschafts- wege auf die sog. Kernwege konzentrie- ren muss. Wir streben jedoch an, ge- meinsam mit dem Gemeindetag weitere Informationsveranstaltungen durchzufüh- ren mit Hinweisen auf kostengünstige Un- terhaltungsarbeiten und zukünftige Wege- baustandards.



Hermann-Josef Thoben

c. Breitbandförderung

Im Bereich der Breitbandförderung sehen die Eckpunkte des Finanzministeriums für den neuen Doppelhaushalt 2013/2014 je- weils zusätzlich 3 Mio. € aus Landesmit-

tern vor. Unter der Voraussetzung, dass auch das neue Landesparlament diese Ansätze beschließt und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesse- rung der Agrarstruktur und des Küsten- schutzes zusätzlich Bundesmittel einge- setzt werden können, stünden dann ins- gesamt ca. 15 Mio. € an Zuschüssen zur Verfügung. Wir streben an, diese Mittel in Zukunft besonders für ein schnelleres Internet einzusetzen. Die Ministerin hat vor kurzem als politisches Ziel bis 2020 flä- chendeckend für Schleswig-Holstein eine Breitbandgeschwindigkeit mit 100 m-bit pro Sekunde formuliert.

d. Sportstättenförderung

Im Rahmen der Sportstättenförderung konnten in den letzten Wochen zusätzlich 2,4 Mio. € aus EU-Mitteln durch Um- schichtung eingeworben werden. Die Verausgabung dieser Mittel wurde bereits in kurzer Zeit durch bewilligungsreife An- träge gesichert.

Obwohl nicht zu erwarten ist, dass im Rahmen der oben beschriebenen Pro- gramme noch größere Umschichtungen entstehen, so rate ich allen Gemeinden im Hinblick auf das sich abzeichnende Ende der Förderperiode, möglichst weitere be- willigungsreife Anträge in der Schublade vorzuhalten, weil erfahrungsgemäß kurz vor Abschluss der Förderperiode noch Restmittel zur Verfügung stehen.

2. Landwirtschaftsfonds ELER in der EU-Förderperiode 2014-2020

Es liegen für alle EU-Förderprogramme Vorschläge der EU-Kommission vor, die z.Z. mit dem EU-Parlament und den 27 Mitgliedstaaten diskutiert werden. Der Kommissionsvorschlag sieht erstmalig einen gemeinsamen strategischen Rah- men für die EU- Agrar- und Strukturfonds vor. Sollte es zur Umsetzung des Kom- missionsvorschlages in etwa in der vor- liegenden Fassung kommen, ist davon auszugehen, dass die Förderbedingun- gen insbesondere im Bereich der Agrar- förderung ab 2014 vergleichbar sind mit der aktuellen Förderperiode. Das bedeu- tet, dass weiterhin die Mehrwertsteuer nicht förderfähig sein wird, dass eine öffentliche Kofinanzierung der EU-Mittel zwingend ist und dass die sog. n+2- Regel greift, d.h. die Mittel können noch bis zu 2 Jahre nach dem jeweiligen Haus- haltsjahr zur Auszahlung kommen.

Für die AktivRegionen in Schleswig-Hol- stein ist von Bedeutung, dass mindestens 5 % der Agrarmittel für den Leader-Ansatz vorzusehen sind. Wesentliche Neuerung für die AktivRegionen ist der deutlich höhere EU-Anteil an den öffentlichen Fi- nanzmitteln. Er beträgt anstelle von bisher 55 % jetzt lt. Verordnungsentwurf 80 %. Ich weise an dieser Stelle besonders darauf hin, dass es sich hier um den EU-Anteil an

den öffentlichen Finanzmitteln handelt. Diese Quote darf aber nicht mit den zukünftigen Zuschusshöhen verwechselt werden. Hier lässt uns Brüssel i.d.R. viel Spielraum. Neu ist im Rahmen des Kom- missionsvorschlages auch, dass insbe- sondere für die AktivRegionen größere Handlungsspielräume vorgesehen sind, d.h. das Förderspektrum soll breiter wer- den und letztlich kann mehr Verantwor- tung auf die AktivRegionen übertragen werden.

Strategiegruppe ländliche Entwicklung 2014+

Erstmals haben wir uns vor Beginn einer EU-Förderperiode frühzeitig u.a. mit dem Gemeindetag, mit dem Wirtschafts- und dem Sozialministerium, mit der Akademie für die ländlichen Räume und anderen Partnern auf eine strategische Vorberei- tung verständigt. Hierzu haben wir Anfang Januar eine kleine strategische Arbeits- gruppe gebildet mit dem Ziel, ein Strate- giepapier zu erarbeiten mit Eckpunkten für die künftige ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein. Wesentliche Themen hierbei sind die demographische Entwick- lung, die Dorfkern- oder Innenentwick- lung, die mögliche Förderung von Kitas, die Breitbandförderung, die ländliche Verkehrsinfrastruktur, die Bodenordnung. Diese Strategiegruppe setzt sich aber auch mit Finanzierungsregelungen inner- halb der AktivRegion auseinander, wie z.B. mit den jährlichen Budgets und dem zusätzlichen Mitteleinsatz über Leucht- turmprojekte. Alles wird z.Z. in einem spannenden Diskussionsprozess erör- tert. Wir möchten aber möglichst frühzei- tig und vor der eigentlichen Programm- aufstellung eine breite Beteiligung sicher- stellen. Insbesondere für die kommunale Familie haben wir dazu eine Konferenz in Rendsburg am 28.08. d.J. vorgesehen.

Geplante nächste Schritte für das ELER-Programm

Auf EU-Ebene werden derzeit die Verord- nungsentwürfe der Kommission ein- schließlich der seitens der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel für den EU-Haushalt bis 2020 mit dem Parlament und den Mitgliedstaaten dis- kutiert. Der z.Z. unter dänischer Regie laufende Prozess ist außerordentlich kon- struktiv. Ob sich dies unter der künftigen zypriotischen Federführung so fortsetzen lässt, bleibt abzuwarten.

Auf der Bundesebene wird derzeit erst- malig eine sog. Partnerschaftsvereinba- rung zwischen dem Bund und den Bun- desländern unter Federführung des Bun- deswirtschaftsministeriums erarbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Verein- barung, die letztendlich mit der EU ge- schlossen wird. Sie ist gleichzeitig Grund- lage für die einzelnen Länderprogramme. In Schleswig-Holstein wird voraussichtlich

im Herbst 2012 mit der eigentlichen Programmherstellung für das 7-Jahresprogramm 2014 – 2020 begonnen. Erfahrungsgemäß dauert dieser Prozess ca. 6 Monate. Unter günstigen Voraussetzungen könnte im 2. Quartal 2013 die Vorlage des Programmentwurfs bei der EU-Kommission erfolgen. Sollten auf EU- und Bundesseite bis dahin alle Voraussetzungen gegeben sein, könnte das Programm Anfang 2014 seitens der Kommission genehmigt und dann von uns umgesetzt werden.

Für die AktivRegionen bedeutet dies, dass alle die Regionen, die auch in der nächsten Förderperiode teilnehmen möchten, möglichst frühzeitig mit der Erarbeitung ihrer neuen Entwicklungsstrategie beginnen könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint dies noch nicht sinnvoll. Ggf. kann im letzten Quartal 2012 mit der Erarbeitung der jeweiligen Strategie gestartet werden.

3. Aufgaben für die Kommunen in 2013

Was bedeutet das aber nun für die Aufgaben, die auf die einzelnen Kommunen und damit auf Sie in nächster Zeit zur Vorbereitung der Förderperiode zukommen? Im Moment erscheint es mir besonders wichtig, dass Sie sich mit eigenen Ideen, eigenen Vorstellungen an der Erarbeitung der Eckpunkte der ländlichen Entwicklung konstruktiv einbringen. Ein besonders günstiger Termin hierfür ist der Kongress am 28.08. im Hohen Arsenal in Rendsburg.

Da sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Gebietszuschnitte der AktivRegionen voraussichtlich nicht wesentlich ändern werden, könnten grundsätzlich alle 21 AktivRegionen wieder so antreten, wie sie in der jetzigen Förderperiode agiert haben. Trotzdem erscheint es mir sinnvoll, dass man sich darüber Gedanken macht, ob der aktuelle Zuschnitt der einzelnen AktivRegionen optimal ist. Falls es Verbesserungsbedarf gibt, sollte eine neue Abgrenzung zwischen AktivRegionen möglichst frühzeitig abgestimmt werden.

Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Gebietszuschnitt geklärt haben, sollten Sie sich an der Erarbeitung der neuen Entwicklungsstrategie für Ihre jeweilige AktivRegion konstruktiv beteiligen. Dies umso mehr, als die Strategie künftig eine zentrale Grundlage für die Projektförderung sein kann und damit eine wesentlich höhere Bedeutung hat gegenüber der derzeitigen Förderperiode.

In der anstehenden EU-Förderperiode werden zum Teil neue Rahmenbedingungen geschaffen und das Maß der Verantwortung seitens der AktivRegionen wird deutlich steigen. Daher mein Appell an Sie, machen Sie sich bitte frühzeitig Gedanken zu der geeigneten Organisations-

form (e.V. oder GmbH oder Genossenschaft). Darüber hinaus sollten Sie hinterfragen, ob die derzeit von Ihnen gewählte Form des Regionalmanagements auch für die Umsetzung der neuen Aufgaben mit mehr Eigenverantwortung ausreicht. Besonders bewährt haben sich beispielsweise Strukturen, die einerseits auf eigenes Personal setzen und zum anderen mit geeigneten Agenturen zusammenarbeiten.

4. Chancen für Bürokratieabbau?

Aufgrund der Erfahrungen in der derzeitigen und in den letzten Förderperioden gestalten Sie mir zunächst einen allgemeinen Hinweis auf die hauptamtlichen Anforderungen in Ihren Amts- und Gemeindeverwaltungen:

Der Rechnungshof hat in 2011 die „Ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein“ geprüft und ist zu dem erfreulichen Ergebnis gekommen, dass insbesondere im Zuwendungsrecht kaum noch Mängel festzustellen sind. Umso mehr ist es bedauerlich, dass der Rechnungshof massive Defizite in den kommunalen Verwaltungen im Bereich des Vergaberechts festgestellt hat. Aufgrund der mit dem Einsatz der EU-Mittel verbundenen Risiken (Anlastung) bitte ich Sie, dringend darauf hinzuwirken, dass bei der Umsetzung von EU-geförderten Projekten ausreichend Kompetenz auf Ihrer Seite als Auftraggeber vorhanden ist. Entweder verfügt die eigene Verwaltung über diesen Sachverstand oder Sie sichern die erforderliche Kompetenz über Werkverträge z.B. mit der GMSH, der Auftragsberatungsstelle oder sonstigen externen Fachleuten.

Im Hinblick auf möglichen Bürokratieabbau für die neue Förderperiode ist von Bedeutung, dass die EU durchaus vorsieht, dass die künftige Entwicklungsstrategie für die AktivRegionen unmittelbar als Rechtsgrundlage für die Bewilligung dienen kann anstelle der bisherigen Förderrichtlinien. Dies bedeutet aber auch mehr Verantwortung für jede Region. Ein unmittelbarer Beitrag der EU-Kommission zu weniger Bürokratie bei den Kommunen ist aufgrund der derzeitigen Verordnungstexte nicht erkennbar.

Daher sollte es uns gemeinsam darum gehen, die Effizienz bei der Umsetzung der Fördermittel zu steigern, z.B. durch Optimierung des Berichts- und Kontrollaufwandes, aber auch bei der Evaluierung. Denkbar wäre hier eine Konzentration gleichartiger Aufgaben, die derzeit bei 21 AktivRegionen anfallen auf das Regionennetzwerk bei der Akademie für die ländlichen Räume.

5. Perspektiven für eine lebenswerte Zukunft

Meine Damen und Herren, abschließend möchte ich gerne an Sie alle

appellieren, dass Sie Ihren eigenen Beitrag leisten für eine wirksame Umsetzung der Förderprogramme.

Eine wesentliche Voraussetzung ist sicher eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene. Viele erfolgreiche Projekte machen deutlich, dass der Faktor „Mensch“ hier eine überragende Rolle spielt. Nutzen wir also diese Chance, wo wir selbst mitgestalten können. Bündeln Sie die Kräfte und stärken Sie das Wir-Gefühl zwischen Haupt- und Ehrenamt.

Gestalten Sie aktiv die Zukunft Ihres Dorfes und Ihrer Region. Setzen Sie sich gemeinsam mit der Frage auseinander, wo Sie örtliche und regionale Stärken nutzen können. Klären Sie aber auch gleichzeitig, wo besondere Probleme und Herausforderungen sind.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor scheint mir zu sein, dass Sie sich möglichst auf einige wesentliche Schwerpunkte in Ihrer Region verständigen und nutzen Sie bitte die künftige EU-Förderperiode, um Ihre Potenziale, also insbesondere Ihre Stärken, gezielt zu entwickeln, z.B. in den Bereichen Bildung, Soziales, Dorfkern- oder Innenentwicklung, aber auch insgesamt für die Lebensqualität auf dem Lande.

Im Hinblick auf den demographischen Wandel schauen Sie nicht nur auf die Risiken, sondern nutzen Sie kreativ und mutig die Chancen, um gemeinsam im Dorf und in der Region Veränderungen aktiv zu gestalten.

Im Ergebnis komme ich dazu, dass ein wesentlicher Bürokratieabbau nicht zu erwarten ist. Im Hinblick auf den erwähnten Bericht des Landesrechnungshofs können wir aber unsere Effizienz noch wesentlich steigern, einerseits durch kompetente Verwaltungsstrukturen und andererseits durch den wirksamen Einsatz externer Kompetenz.

Zum Schluss möchte ich Ihnen Mut machen für die neue Förderperiode. Es ist wiederum eine einmalige Chance, für einen Zeitraum von 7 plus 2 Jahren - also bis 2022 - EU-Mittel einsetzen zu können. Wir werden versuchen, in der nächsten Förderperiode möglichst stabilere Rahmenbedingungen zu schaffen und für noch mehr Transparenz zu sorgen. Wir alle haben damit eine gemeinsame Chance, unser attraktives Land Schleswig-Holstein so zu gestalten und weiter zu entwickeln, dass es auch für unsere Kinder und Enkelkinder eine zukunftsfähige Heimat mit hoher Lebens- und Arbeitsqualität sein kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Chancen sozialer Netzwerke erkennen, Risiken vermeiden - DStGB Social Media Guidelines 2012

Zusammengestellt Franz-Reinhard Habbel, Pressesprecher des DStGB

Wie wir leben, arbeiten, uns bilden oder unsere Freizeit verbringen wird immer stärker vom Internet bestimmt. Dies gilt auch für die Kommunikation zwischen Bürger, Verwaltung und Politik. Insbesondere durch Social Media Angebote wie Facebook, Twitter & Co. verändert sich unser sozialer Raum. In Deutschland nutzen rund 22 Millionen Menschen Facebook, bei den 18 bis 30-Jährigen sind 96 Prozent auf sozialen Netzwerken aktiv. Vor allem die Jüngeren sind ohne Social Media kaum noch zu erreichen. Das bedeutet, dass auch Städte und Gemeinden prüfen müssen, ob sie Social Media aktiv oder passiv nutzen sollten.

Die Potenziale von Social Media reichen von größerer Bürgernahe, effektiverer Öffentlichkeitsarbeit und einer transparenteren Gestaltung von Bürgerbeteiligungsverfahren bis hin zu einem besseren Wissensmanagement. Die direkte Kommunikation im Netz lässt Bürger und Kommune wieder näher zusammenrücken.

Dem enormen Potenzial stehen jedoch auch große Herausforderungen gegenüber. Was muss die Kommune und deren Mitarbeiter im Umgang mit Social Media beachten? Wie begegnet man Gefahren und einer falschen Bedienung von Facebook, Twitter und Co.? Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen müssen erfüllt sein?

Verwaltungen brauchen ein Social-Media Management. Notwendig ist eine Strategie, eine klare Rollenverteilung (wer macht was), eine Klärung der Prozesse und der Einsatz bestimmter IT-Tools. Auch die Organisation ist hiervon betroffen. Die notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden. Die klassischen Pressestellen werden sich zu Kommunikationsstellen entwickeln.

Die DStGB Social Media Guidelines 2012 sollen Städte und Gemeinden ermuntern, die neuen Formate zur Bürgerkommunikation zu nutzen und Unsicherheiten zu vermeiden. Ohne ein Mindestmaß an Regelungen kann das reichhaltige Angebot der sozialen Medien und die damit verbundenen Potenziale in den Verwaltungen nicht optimal genutzt, ja sogar ins Gegenteil verkehrt werden. Kann man zum Beispiel nicht genau unterscheiden zwischen der Person als Amtsträger und der Privatperson können in sozialen Netzwerken getätigte Aussagen möglicherweise als offizielle Position der Stadt/der

Gemeinde gehalten werden und für Verwirrung sorgen. Werden Angebote im Web nicht regelmäßig gepflegt und veralten, schwindet das Interesse der Bürger.

Die DStGB Social Media Guidelines bilden ein hilfreiches Instrument zur Nutzung von Facebook, Twitter & Co. Sie bauen auf erste Erfahrungen aus Kommunen des In- und Auslandes auf. Die Guidelines sollen Städten und Gemeinden als Orientierung dienen, neue Wege der Bürgerkommunikation im 21. Jahrhundert zu beschreiten. Angesichts ständiger technologischer Veränderungen ist eine ständige Anpassung vonnöten.

Zehn Gebote für erfolgreiche Kommunikation im Netz

1. Das Netz vergisst nie und nichts.
2. Schützen Sie Ihre Privatsphäre.
3. Trennen Sie zwischen privaten und dienstlichen Dingen.
4. Kommunizieren Sie verantwortungsvoll.
5. Seien Sie authentisch.
6. Beachten Sie das Copyright.
7. Wahren Sie unbedingt den Datenschutz.
8. Respektieren Sie die Marke Ihrer Stadt/Gemeinde.
9. Reagieren Sie rasch, sachlich und respektvoll auf Kritik.
10. Stellen Sie ein laufendes Monitoring sicher.

(Quelle: Stadtverwaltung Wien und DStGB)

DStGB Social Media Guidelines

Verwaltungsvorschrift [der Stadt/Gemeinde] über die Nutzung sozialer Medien und von Web 2.0-Anwendungen im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zur Beantwortung von Bürgeranfragen und für die interne und externe Mitarbeiterkommunikation.

§ 1

Begriffsbestimmung, Ziele und Einsatzfelder

- (1) Soziale Medien sind internetbasierte mediale Angebote, die auf sozialer Interaktion, nutzergenerierten Inhalten und den technischen Möglichkeiten des Web 2.0 basieren. Sie dienen der Kommunikation, Zusammenarbeit und dem Wissensmanagement. Einsatz finden können u. a. Blogs, Foren, Microblogging-Dienste, soziale Netzwerke, Wikis sowie Portale zum Austausch von Medien.
- (2) Soziale Medien dienen der [Bezeich-

nung der Stadt/Gemeinde] als ein Mittel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zur Beantwortung von Bürgeranfragen und zur internen und externen Mitarbeiterkommunikation. Sie sind in erster Linie ein Dialogkanal und nicht ein weiterer Informationskanal. Ziel ist eine bürgerorientierte Kommunikation, die insbesondere Ideen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern von Seiten der Verwaltung aufnimmt und darüber in einen Austausch eintritt. Eine personenbezogene Sachbearbeitung von Verwaltungsvorgängen mittels Social Media Angeboten ist nicht zulässig. Die private Nutzung sozialer Medien durch die Mitarbeiter bleibt von diesen Guidelines unberührt.

(3) Der Einsatz sozialer Medien ist am öffentlichen Auftrag der [Stadt/Gemeinde] sowie am Gemeinwohl auszurichten und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse, Zuständigkeiten und Kompetenzen zulässig. Bei der Nutzung sozialer Medien sind die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Grundsätze zu beachten; dies gilt insbesondere für die Verschwiegenheitspflicht (§ 67 BBG), die Pflicht zu berufserforderlicher Achtung und zu vertrauensgerechtem Verhalten (§ 61 Abs. 1 Satz 3 BBG), das allgemeine Loyalitätsgebot sowie das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung bei politischen Tätigkeiten (§ 60 Abs. 2 BBG). Vorhandene Richtlinien für die allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit finden auch sinngemäß bei Social Media Anwendung.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt/Gemeindeverwaltung. Es wird zwischen aktiver und passiver Nutzung sozialer Medien Angebote unterschieden.

(2) Die aktive Nutzung beinhaltet die Registrierung in einem sozialen Netzwerk und das Erstellen eigener Profile und Seiten sowie beispielsweise das Hochladen von Fotos und Filmen, die Veröffentlichung von Meldungen (Posts) und das Kommentieren auf anderen städtischen/gemeindlichen oder nichtstädtischen/nichtgemeindlichen Angeboten. Die aktive Nutzung von sozialen Medien Angeboten erfolgt in erster Linie für die Öffentlichkeitsarbeit der Dienststellen.

(3) Die passive Nutzung beinhaltet das Aufrufen von sozialen Medien Angeboten. In erster Linie dient diese Nutzung der Information über Social Media Angebote der Stadt/Gemeinde, der Recherche weiterer für die Verwaltung wichtiger Informationen, der Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Behörden, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft sowie der Schulung der allgemeinen Medienkompetenz.

(4) Die Verantwortung für die Nutzung so-

zialer Medien trägt die jeweilige Dienststelle. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die im Rahmen dieser Richtlinie soziale Medien aktiv oder passiv nutzen wollen müssen dies dem Leiter der Dienststelle sowie der Leitung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Beginn der Aktivität anzeigen.

(5) Welche Daten, Informationen, Meinungen und Medien im Rahmen der dienstlichen Kommunikation mittels sozialer Medien veröffentlicht werden können, muss zuvor unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Kommunikationsform durch die Dienststelle und dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geprüft werden. Die Guidelines unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung, da das Social Web sich in einer frühen Phase befindet.

§ 3

Nutzung von Plattformen

(1) Die Stadt/Gemeinde ist auf folgenden Plattformen (z.B. Facebook, Twitter, YouTube) aktiv. Die Accounts werden vom Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet. Dazu zählen auch Accounts für spezielle Dienststellen oder themen- bzw. veranstaltungsorientierte Seiten.

(2) Die Stadt/Gemeinde informiert auf ihrer Homepage und an anderen geeigneten Stellen über alle Social Media Angebote der Dienststellen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zuständigen Stellen wie Betriebsräte usw. sind frühzeitig über die Nutzung sozialer Medien zu informieren.

§ 4

Zeitnahe und angemessene Reaktion auf Beiträge Dritter

(1) Die Stadt/Gemeinde muss ein ständiges Monitoring der Social Media Accounts sicherstellen. Zunächst sollte dies zentral vom Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen; später können auch Dienststellen diese Aufgabe wahrnehmen.

(2) Dazu sollte ein aktives Risikomanagement eingerichtet werden.

(3) Fragen sind zeitnah – möglichst innerhalb von 24 Stunden – zu beantworten.

(4) Angelegenheiten, die an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter herangetragen werden, die nicht in der eigenen Zuständigkeit liegen, sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Bürger ist auf die Weiterleitung und ggf. den Umstand, dass der von ihm gewählte Kommunikationskanal für diese Art der Anfrage nicht eröffnet ist, hinzuweisen.

(5) Zur Angemessenheit der Reaktion gehört neben kompetenter Auskunft auch eine bürgernahe Sprache, die durchaus humorvoll sein kann. Hierbei sollte man sich immer an der Zielgruppe und dem Stil der bisherigen Diskussion auf der Plattform – im positiven Sinne – orientieren. Zu beachten ist, dass einmal veröffentlichte Beiträge in der Regel nicht mehr gelöscht werden können.

(6) Beiträge von Kritikern sollten nicht zensiert oder gelöscht werden. Das gilt nicht für Beiträge von Nutzern mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, die i.S.d. Strafgesetzbuches zur Volksverhetzung aufrufen, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen bzw. pornografisch sind oder Beiträge, die das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen verletzen. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind zu beachten.

§ 5

Trennung von privaten und beruflichen Aktivitäten

(1) Private und dienstliche Nutzung sind zu trennen. Dabei ist zu beachten, dass in Einzelfällen auch bei der privaten Nutzung sozialer Medien, eine Nachricht von den Empfängern als fälschlicherweise offiziell von der Stadt oder Gemeinde gewertet werden kann. Das Verhalten im Netz ist hierauf abzustellen. So können zum Beispiel Hinweise über private Auftritte im Impressum persönlicher Blogs oder in den Profilbeschreibungen verschiedener Benutzerkonten von sozialen Netzwerken gemacht werden.

(2) Die Nutzung sozialer Medien zu privaten Zwecken bleibt von den Vorgaben dieser Richtlinie grundsätzlich unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen dienst- und arbeitsvertraglichen Pflichten bzw. weitere Vorgaben, die privates Handeln der Mitarbeiter re-

glementieren, auch bei der Kommunikation in sozialen Medien zu beachten sind.

(3) Bei der Nutzung sozialer Medien zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit sind die allgemeinen Vorschriften zur privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz zu beachten.

§ 6

Schulungen und Hinweise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Nutzung sozialer Medien aufgeschlossen sind, bzw. selbst aktiv werden möchten, sind entsprechende Schulungsangebote zugänglich zu machen. Die Koordination sollte durch das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Aus Gründen der Praktikabilität und Kosteneinsparung sollten möglichst Online-Schulungen durchgeführt werden.

(2) Folgende Grundzüge (Netiquette) schaffen Vertrauen und sollten offensiv in der Stadt/Gemeindeverwaltung kommuniziert werden:

Das Netz vergisst nie und nichts/Schützen Sie Ihre Privatsphäre/Trennen Sie zwischen privat und dienstlich/Kommunizieren Sie verantwortungsvoll/Seien Sie authentisch/Beachten Sie das Copyright/Wahren Sie unbedingt das Amtsgeheimnis und den Datenschutz/Respektieren Sie die Marke Ihrer Stadt/Gemeinde/Reagieren Sie rasch, sachlich und respektvoll auf Kritik/Stellen Sie ein laufendes Monitoring sicher.

§ 7

Datenschutz/Rechtliches

Bei Veröffentlichungen in Sozialen Medien Angeboten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen und die Rechte Dritter zu beachten.

Hinweis:

(1) Den Guidelines liegen folgende Quellen zu Grunde: ISPRAT-Projekt Web 2.0 in der deutschen Verwaltung – Social Media Guidelines, Dienstanweisung der Stadt Moers vom 15.11.2010, Dienstanweisung der Stadt Erlangen vom 23.3.2011, Social Media Manual der Stadt Wien 2011 und Richtlinien der Stadt Heilbronn (Entwurf Stand 25.7.2011)

(2) Stand der Social Media Guidelines vom 20.04.2012

Rechtsprechungsberichte

(Quelle: DStGB aktuell)

2. Urteile Landgericht Kiel: Kein Anspruch der Stadt/Gemeinde auf Überweisung des örtlichen Stromverteilungsnetzes im Rahmen der Neukonzessionierung

Zwei kürzlich ergangene Urteile des Landgerichts Kiel (Az.: 14 O Kart. 83/10,

14 O 12/11.Kart) befassen sich mit dem Neuabschluss von Konzessionsverträgen im Bereich Strom. In beiden Fällen stellt das Landgericht fest, dass die Konzessionsvergabe der Stadt/Gemeinden den Anforderungen des § 46 Abs. 3, § 1 EnWG nicht genügt und ein

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt. Das Gericht verneint in beiden Fällen sowohl einen vertraglichen als auch gesetzlichen Überweisungsanspruch der Stadt/Gemeinden an dem örtlichen Stromversorgungsnetz.

Zu den Urteilen im Einzelnen:

**a. Landgericht Kiel, Urteil vom
3. Februar 2012- 14 O kart.83/10
Sachverhalt**

Die Klägerin, eine Stadt, begehrt für die Neukonzessionierung die Übertragung des Eigentums am örtlichen Stromversorgungsnetz und -Anlagen von der Beklagten, einem Energieversorgungsunternehmen. Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Altkonzessionärin und Eigentümerin des Stromnetzes. Auf die Bekanntmachung des Vertragsendes gab sie ein Angebot zur Übernahme der Stromversorgung ab. An das Angebot stellte die Stadt bestimmte Anforderungen, u.a. die 100%ige Übernahme der Folgekosten infolge von künftigen Veränderungen oder Umlegungen der Versorgungsleitungen, falls das Netz kommunalisiert werde. Die Stadt entschied sich letztendlich gegen das Angebot der Beklagten und für die „Rekommunalisierung“ durch Gründung eines eigenen Stadtwerks in Form eines Eigenbetriebes.

Stadt und Energieversorgungsunternehmen streiten um die Herausgabe und die Übereignung des Netzes, deren Umfang und den zu zahlenden Kaufpreis.

Die Klage der Stadt auf Übereignung der notwendigen Netze und Anlagen wurde abgewiesen.

Entscheidung

Die von der Klägerin getroffene Entscheidung zur Rekommunalisierung verstoße gegen die Grundsätze des § 46 Abs.3 EnWG (Transparenz und Diskriminierungsfreiheit) und gegen §§ 19, 20 GWB (Missbrauch marktbeherrschender Stellung). Der geplante Eigenbetrieb sei nicht in der Lage, die Anforderungen, die die Stadt an die Konzessionsvergabe gestellt hat, zu erfüllen, da die Stadt im Ergebnis selbst mit den Kosten belastet werde. Daher sei sie

von den von ihr aufgestellten Auswahlkriterien abgewichen. Dies stelle ein Verstoß gegen die Grundsätze einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung (§ 1 EnWG) dar. Die Regeln der In-House-Vergabe seien aufgrund des § 46 Abs.4 EnWG nicht anwendbar. Auch die in dem Altvertrag enthaltene Endschaftsklausel beinhalte keinen Anspruch auf Über-eignung.

**b. Landgericht Kiel, Urteil vom
3. Februar 2012- 14 O 12/11.Kart
Sachverhalt**

Die Klägerin, ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, begehrt Auskunftserteilung über die Stromverteilungsanlagen von der Beklagten. Diese ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Konzessionärin und Eigentümerin der Stromversorgungsnetze in insgesamt 36 Gemeinden. Auf das Ausschreibungsverfahren bewarben sich sowohl die Klägerin als auch die Beklagte. Der Zuschlag erfolgte an die Klägerin. Diese begehrt nun weiterreichende Auskünfte über Daten des Netzes von der Beklagten, damit ihr anschließend das Eigentum hieran übertragen werden könne. Das Auskunftsverlangen wurde abgelehnt und die Klage abgewiesen.

Entscheidung

Das Landgericht sieht die Konzessionsvergabeentscheidung und damit den neuen Konzessionsvertrag als nichtig i.S.d. § 134 BGB an. Auch hier liege ein Verstoß gegen die Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens (§ 46 Abs. 3, § 1 EnWG) vor und ein Missbrauch marktbeherrschender Stellung (§§ 19,20 GWB). Die Auswahlkriterien, u.a. die Forderung nach möglichst hohen Konzessionsab-

gaben, Zusatzleistungen, Gemeinderrabatten und einer Folgekostenübernahme würden den Kriterien nicht genügen, da sie allein fiskalischen Interessen der Gemeinden dienen. Dies führe zur Nichtigkeit der Vergabeentscheidung. Das Gericht versagte der Klägerin zudem einen vertraglichen Übereignungsanspruch aus der Endschaftsklausel des Altkonzessionsvertrages, der ihr von der Gemeinde abgetreten wurde. § 46 Abs.2 EnWG verdränge eine solche Klausel für den Fall, dass Konzessionsträger und Gemeinde wie hier- aufgrund einer nichtigen Konzessionsvergabeentscheidung- auseinanderfallen.

Anmerkung

Das Landgericht Kiel hält in beiden Fällen das Konzessionsverfahren der Stadt und Gemeinden für nicht vereinbar mit den geltenden Vergabeprinzipien. Dabei orientiert sich das Gericht an dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ vom 15.10.2010. Maßstab der Entscheidungen ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner Fassung vor dem 3. August 2011. Das Gericht betont in beiden Fällen, dass die Gemeinde bei der Neuvergabe der Konzessionen eine absolute Markbeherrschung habe und diese Stellung nicht ausgenutzt werden dürfe. Die Kommunen hätten bei der Aufstellung der Auswahlkriterien lediglich ihre eigenen wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen verfolgt. Zudem hätten sie sich im Rahmen der Auswahlverfahren dadurch Vorteile verschafft und private Mitbewerber, die die vorgegebenen Kriterien nicht in gleicher Weise erfüllen können, damit verdrängt. Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig, Rechtsmittel wurden bereits eingelegt.

Aus der Rechtsprechung

UrhWG §§ 11, 13

GEMA, angemessene Vergütung bei Freiluftveranstaltungen

1. Zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einer Person, die von der Verwertungsgesellschaft die Einräumung von Nutzungsrechten verlangt, kommt eine Vereinbarung über die Zahlung einer angemessenen Vergütung zustande, wenn diese Person die von der Verwertungsgesellschaft für die Einräumung der begehrten Nutzungsrechte geforderte Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 UrhWG in Höhe des von dieser Person anerkannten Be-

trags an die Verwertungsgesellschaft zahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft zahlt oder zu Gunsten der Verwertungsgesellschaft hinterlegt.

2. Berechnungsgrundlage für die angemessene Vergütung sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen erzielt werden. Allerdings ist auch dann, wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung keine geldwerten Vorteile erzielt werden, jedenfalls eine Mindestvergütungsregelung erforderlich, um

die Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen.

3. Die GEMA darf die angemessene Vergütung für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Stadtfesten grundsätzlich nach der Größe der Veranstaltungsfläche - gerechnet vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand - bemessen; das gilt auch dann, wenn die Musik nicht auf der gesamten Veranstaltungsfläche wahrnehmbar ist.

BGH, Urteil vom 27. Oktober 2011, Az.: IZR 125/10 -

Zum Tatbestand:

Die Beklagte ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern aufgrund von Berechtigungsverträgen eingeräumten Urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Musikwerken wahr. Die Klägerin führte im Rahmen der Stadtfeste „Barmen Live“, „Bottrop Live“ und „Elberfelder Cocktail“ öffentlich Musik auf Bühnen auf. Sie hatte die Musikaufführungen jeweils zuvor bei der Beklagten angemeldet. Die Beklagte forderte von der Klägerin wegen der Musikaufführungen Vergütungen, die sie entsprechend ihren Vergütungssätzen U-VK I (Allgemeine Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) nach der Größe der jeweiligen Veranstaltungsfläche berechnete. Die Klägerin erfüllte diese Forderungen, soweit sie diese für berechtigt hielt, und hinterlegte die darüber hinaus geforderten Beträge bei Gericht.

Klage und Berufungsklage waren nur teilweise erfolgreich.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte könne von der Klägerin wegen der Musikveranstaltungen die Freigabe von 20.323,13 € und die Zahlung weiterer 478,05 € verlangen; der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Freigabe weiterer 20.323,13 € sei dementsprechend unbegründet. Dazu hat es ausgeführt:

Die Klägerin habe die Musikaufführungen auf den Straßenfesten organisiert und durchgeführt. Sie sei vergütungspflichtig, weil sie bei den Anmeldungen der Musikdarbietungen gegenüber der Beklagten als Veranstalterin oder Mitveranstalterin der Straßenfeste aufgetreten sei. Die Vergütungen seien nach dem Tarif U-VK I zu berechnen, weil dieser nach seinen Merkmalen der in Rede stehenden Nutzung am nächsten komme. In Übereinstimmung mit der Schiedsstelle sei anzunehmen, dass sich die Höhe der Vergütung nach der Größe der Gesamtveranstaltungsfläche - gerechnet vom ersten bis zum letzten Stand sowie von Häuserwand zu Häuserwand - richte. Die Beklagte habe die Flächen der fünf Veranstaltungsorte näher aufgeschlüsselt und den Flächeninhalt substantiiert und überprüfbar berechnet. Die Klägerin habe diese Berechnung nicht substantiiert bestritten und keine genaue Alternativberechnung vorgenommen. Die Vergütungen seien nicht nur Zug um Zug gegen Erteilung von Rechnungen zu zahlen.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision hat nur zu einem geringen Teil Erfolg. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass die Beklagte

von der Klägerin wegen der in Rede stehenden Aufführung von Musikwerken die Freigabe von 20.323,13 € und die Zahlung weiterer 478,05 € verlangen kann und der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Freigabe weiterer 20.323,13 € dementsprechend unbegründet ist. Die Beklagte kann von der Klägerin die angemessene Vergütung beanspruchen (dazu 1). Die angemessene Vergütung ist entsprechend den Vergütungssätzen U-VK I (Allgemeine Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu bestimmen (dazu 2). Das Berufungsgericht hat die danach geschuldete Vergütung rechtsfehlerfrei festgestellt (dazu 3). Die Klägerin ist allerdings nur zur Freigabe Zug um Zug gegen Erteilung von Rechnungen zu verurteilen (dazu 4).

1. Die Beklagte kann von der Klägerin wegen der Aufführung von Musikwerken bei den in Rede stehenden Straßenfesten die angemessene Vergütung beanspruchen, weil die Parteien vereinbart haben, dass die Klägerin der Beklagten für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte die angemessene Vergütung zahlt. Die Beklagte ist als Verwertungsgesellschaft nach § 11 Abs. 1 UrhWG verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten nach § 11 Abs. 2 UrhWG die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrags an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist. Die Regelung des § 11 Abs. 2 UrhWG greift nicht ein, wenn keine Einigung darüber zustande kommt, dass dem Grunde nach eine Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte zu zahlen ist. Deshalb bringt ein Nutzer, der die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung - soweit er die Forderung nicht anerkennt und erfüllt - unter Vorbehalt zahlt oder bei Gericht hinterlegt, um die begehrten Nutzungsrechte nach § 11 Abs. 2 UrhWG zu erlangen, damit durch schlüssiges Verhalten seinen Willen zum Ausdruck, die angemessene Vergütung zahlen zu wollen. Die Verwertungsgesellschaft darf nur die angemessene Vergütung fordern. Daher gelten nicht nur die begehrten Nutzungsrechte als eingeräumt; vielmehr ist zugleich die angemessene Vergütung vereinbart, wenn die Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 UrhWG in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrags an die Verwertungsgesellschaft ge-

zahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

Die Klägerin hat die wegen der Musikaufführungen bei den Straßenfesten geforderte Vergütung gezahlt, soweit sie die Forderungen der Beklagten für berechtigt hielt, und die darüber hinausgehenden Beträge bei Gericht hinterlegt. Damit ist zwischen den Parteien eine Vereinbarung über die Zahlung der angemessenen Vergütung zustande gekommen. Das gilt auch hinsichtlich der Musikaufführungen bei der im Jahr 2007 durchgeführten Veranstaltung „Hammer Straße“ (in Münster). Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin für diese Musikaufführungen keine Vergütung an die Beklagte gezahlt hat. Zwar gelten die Nutzungsrechte nicht als eingeräumt - und ist dementsprechend die angemessene Vergütung nicht vereinbart -, wenn der Nutzer einen geringeren als den geforderten Betrag an die Verwertungsgesellschaft zahlt oder bei Gericht hinterlegt (vgl. BGH, Urteil vom 11. Mai 1973 - I ZR 145/71, GRUR 1974, 35, 38 - Musikautomat; Urteil vom 1. Juni 1983 - I ZR 98/81, GRUR 1983, 565, 566 - Tarifüberprüfung II). Die Klägerin hat jedoch den gesamten von der Beklagten geforderten Betrag bei Gericht hinterlegt. Der Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf angemessene Vergütung setzt - entgegen der Ansicht der Revision und anders als das Berufungsgericht wohl angenommen hat - nicht voraus, dass die Klägerin als Veranstalter oder Mitveranstalter der Straßenfeste anzusehen ist. Da die Klägerin sich der Beklagten - wie ausgeführt - zur Zahlung der angemessenen Vergütung verpflichtet hat, hätte sie ihr die angemessene Vergütung grundsätzlich auch dann zu zahlen, wenn sie von den Nutzungsrechten keinen Gebrauch gemacht hätte. Davon abgesehen hat die Klägerin die Nutzungsrechte aber auch verwertet. Dafür kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin - wie vom Berufungsgericht angenommen und von der Revision in Abrede gestellt - die gesamten Straßenfeste als Veranstalter oder Mitveranstalter organisiert und durchgeführt hat. Entscheidend ist, dass die Klägerin jedenfalls die Musikaufführungen auf den Straßenfesten organisiert und durchgeführt sowie jeweils von mehreren Bühnen aus die Feste in maßgeblicher Weise beschallt hat.

2. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die angemessene Vergütung entsprechend den Vergütungssätzen U-VK I nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu bestimmen ist.

a) Für Freiluftveranstaltungen hatte die Beklagte zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Veranstaltungen allerdings keinen Tarif aufgestellt. Enthält das Tarif-

werk der Verwertungsgesellschaft keinen unmittelbar passenden Tarif, so ist zur Bestimmung der angemessenen Vergütung grundsätzlich von dem Tarif auszugehen, der nach seinen Merkmalen der im Einzelfall vorliegenden Art und Weise sowie dem Umfang der Nutzung möglichst nahekommt (BGH, Urteil vom 23. Mai 1975 - I ZR 51/74, GRUR 1976, 35, 36 - Bar-Filmmusik; GRUR 1983, 565, 567 - Tarifüberprüfung II). Das Berufungsgericht ist von den Parteien unbeanstandet davon ausgegangen, dass der Tarif U-VK I nach seinen Merkmalen der in Rede stehenden Nutzung am nächsten steht.

b) Bestimmt der Tatrichter die angemessene Vergütung für die Einräumung eines Nutzungsrechts unter Heranziehung des dieser Nutzung am nächsten stehenden Tarifs, kann das Revisionsgericht dies nur darauf überprüfen, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Maßstäben ausgegangen ist und sämtliche für die Bemessung der Vergütung bedeutsamen Tatsachen berücksichtigt hat, die von den Parteien vorgebracht worden sind oder sich aus der Natur der Sache ergeben (vgl. zur Überprüfung der Angemessenheit des Tarifs einer Verwertungsgesellschaft BGH, Urteil vom 29. Januar 2004 - I ZR 135/00, GRUR 2004, 669, 670 f. = WRP 2004, 1057 - Musikmehrkanaaldienst; GRUR 2011, 720 Rn. 30 - Multimedia-show; zur Schätzung einer angemessenen Vergütung im Rahmen der Lizenzanalogie BGH, Urteil vom 2. Oktober 2008 I ZR 6/06, GRUR 2009, 407 Rn. 23 = WRP 2009, 319 - Whistling for a train, mwN; zur Bestimmung der angemessenen Vergütung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 - I ZR 38/07, BGHZ 182, 337 Rn. 31 Talking to Addison). Die Beurteilung des Berufungsgerichts hält einer solchen Nachprüfung stand.

aa) Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Beurteilung im Wesentlichen dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle im vorgeschalteten Verfahren und der ständigen Spruchpraxis der Schiedsstelle in vergleichbaren Verfahren (vgl. etwa ZUM 2007, 587, 588 f.) angeschlossen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Tatrichter kann und muss sich auch danach richten, was die Schiedsstelle in dem vorgeschalteten oder in vergleichbaren Verfahren vorgeschlagen hat. Die Schiedsstelle ist wesentlich häufiger als das jeweilige Gericht mit derartigen Verfahren und der Überprüfung von Tarifen befasst. Ein überzeugend begründeter Einigungsvorschlag der Schiedsstelle hat daher eine gewisse Vermutung der Angemessenheit für sich (BGH, Urteil vom 5. April 2001 I ZR 132/98, GRUR 2001, 1139, 1142 = WRP 2001, 1345 - Gesamtvertrag privater Rundfunk).

bb) Die Revision macht vergeblich geltend, die wirtschaftlichen Interessen der

Klägerin beschränkten sich auf die Vergütungszahlungen, die sie von den Initiatoren der Straßenfeste erhalte. Die eigentlichen wirtschaftlichen Vorteile aus Straßenfesten zögen die Betreiber der Stände, die Dienst-, insbesondere Unterhaltungs- und Gastronomieleistungen anböten und Verkaufsgeschäfte tätigten.

Die Frage, ob eine Vergütung angemessen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWG in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen erzielt werden. Damit gilt auch für die Vergütungshöhe der urheberrechtliche Beteiligungsgrundsatz, nach dem der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte an jeder wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke oder Leistungen tunlichst angemessen zu beteiligen ist (vgl. BGH, GRUR 2004, 669, 670 f. - Musikmehrkanaaldienst). Allerdings ist auch dann, wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung keine geldwerten Vorteile erzielt werden, jedenfalls eine Mindestvergütungsregelung erforderlich, um die Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen. Eine solche Mindestvergütung darf nur nicht so weit gehen, dass der Beteiligungsgrundsatz zu Lasten des Verwerters in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (vgl. BGH, Urteil vom 28. Oktober 1987 - I ZR 164/85, GRUR 1988, 373, 376 - Schallplattenimport III; GRUR 2011, 720 Rn. 31 - Multimedia-show).

Der Tarif U-VK I entspricht diesen Anforderungen. Er sieht Vergütungsgruppen vor, die nach der Höhe des Eintrittsgelds für die jeweilige Veranstaltung gestaffelt sind. Für Veranstaltungen, die - wie die hier in Rede stehenden - ohne Eintrittsgeld oder nur gegen ein Eintrittsgeld von bis zu 1 € zugänglich sind, ist nach dem Tarif eine Mindestvergütung zu zahlen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Mindestvergütung unangemessen ist. Im Übrigen hat die Klägerin für die Musikaufführungen von den Initiatoren der Straßenfeste nach ihrem eigenen Vorbringen Vergütungszahlungen erhalten. Die Angemessenheit der von der Klägerin zu zahlenden Vergütung hängt dagegen nicht davon ab, welchen Vorteil die Betreiber von Ständen aus der Veranstaltung von Straßenfesten ziehen.

cc) Nach dem Tarif U-VK I ist bei geschlossenen Veranstaltungsräumen die Größe der Veranstaltungsfläche für die Höhe der Vergütung maßgeblich. Das Berufungsgericht hat es in Übereinstimmung mit der Schiedsstelle als angemessen erachtet, die Höhe der Vergütung auch bei Freiluftveranstaltungen nach der Größe der Veranstaltungsfläche - gerechnet vom ersten

bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand - zu bestimmen. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. (1) Die Revision meint, Berechnungsgrundlage für die Veranstaltungsfläche und die Vergütungshöhe könne nur der Bereich sein, der von den Bühnen mit Musikdarbietungen beschallt werde. Diese Fläche sei weiter zu vermindern um die Bereiche, die von Besuchern nicht betreten werden könnten oder dürften. Dazu gehörten beispielsweise Flächen, die von Ständen bedeckt würden, und Flächen, die - wie etwa der öffentliche Verkehrsraum - für eine Nutzung durch Besucher nicht zugelassen seien. Zudem seien die Flächen abzuziehen, die von den Betreibern von Ständen beschallt würden. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb der Veranstalter für die Beschallung von Flächen, bei denen die von der Bühne erfolgende Musikkwiedergabe von anderen Beschallungsquellen überlagert werde und für die bereits die Standbetreiber der Klägerin lizenzpflichtig seien, nochmals eine Vergütung zahlen solle.

Damit dringt die Revision nicht durch. Das Berufungsgericht hat - in Übereinstimmung mit der Schiedsstelle - rechtsfehlerfrei angenommen, dass es nicht sachgerecht wäre, zur Berechnung der angemessenen Vergütung nur die beschallte Fläche vor den Bühnen zugrunde zu legen und dabei auch noch all die Flächen herauszurechnen, bei denen die Beschallung überwiegend durch Dritte erfolgt. Dies würde den Besonderheiten solcher Straßenfeste nicht gerecht. Diese werden von den musikalischen Veranstaltungen auf den jeweiligen Bühnen geprägt, die für die Schaffung einer angenehmen Atmosphäre der Veranstaltung nahezu unerlässlich sind. Allerdings gibt es bei solchen Festen auch Bereiche, in denen die Musik nicht oder kaum wahrgenommen werden kann, sowie Bereiche, in denen Fahrgeschäfte oder Verkaufsstände Musik wiedergeben und dafür Gebühren an die Beklagte leisten. Es ist für solche Veranstaltungen aber typisch, dass die Besucher zwischen den Bühnen, Verkaufsständen und Gastronomiebetrieben wechseln. Deshalb nehmen regelmäßig alle Besucher die Musikkwiedergaben, wenn auch mit unterschiedlicher Aufmerksamkeit, wahr. Dies rechtfertigt es, bei der Berechnung der Vergütung auf die Größe der gesamten Veranstaltungsfläche abzustellen.

(2) Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, eine weitergehende Differenzierung stünde dem Ziel einer pauschalen Erfassung der zu vergütenden Sachverhalte entgegen und erfordere unnötig komplizierte Individualabrechnungen. Insbesondere sei es der Klägerin nicht zuzumuten, bei jeder der zahlrei-

chen und verschiedenartigen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet die Flächen zu ermitteln, auf denen sich keine Besucher aufhalten können oder dürfen.

Entgegen der Ansicht der Revision ist es nicht ohne weiteres möglich, für solche Flächen aufgrund vorhandener Erfahrungen pauschale Abzüge vorzunehmen und dem Veranstalter die Möglichkeit zu geben, darüber hinausgehende Flächenreduzierungen zu belegen. Es fehlen Erfahrungswerte, die es der Beklagten ermöglichen würden, nicht begehbare Teilflächen ohne aufwendige Ermittlungen pauschal zu schätzen. Zudem wäre bei einer solchen Schätzung zu erwarten, dass zahlreiche Werknutzer einwendeten, die Beklagte trage den besonderen Gegebenheiten der Veranstaltung nicht Rechnung und unterschätze deshalb die Größe der für Besucher unzugänglichen Teilflächen. Damit wäre der mit der Aufstellung von Tarifen verfolgte Zweck verfehlt, es der Verwertungsgesellschaft zu ersparen, in jedem Einzelfall langwierige Verhandlungen über Art und Höhe der zu zahlenden Vergütung zu führen (BGH, GRUR 1974, 35, 37 - Musikautomat).

dd) Die Revision macht ohne Erfolg geltend, die Klägerin habe vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die Beklagte auf größeren Volksfesten alle Stände, Fahrgeschäfte und Gastronomiezelte gesondert abrechne und dem Veranstalter keine Gebühren auferlege. Es sei daher nicht verständlich, warum die Beklagte bei Straßenfesten nicht entsprechend vorgehe und die einzelnen Stände unter Einschluss der von der Klägerin betriebenen zwei bis drei Eventbühnen gleichfalls gesondert abrechne. Da es sich um vergleichbare Fallgestaltungen handele, müssten das Diskriminierungsverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Gleichbehandlungsgebot gelten. Für die Berechnung einer angemessenen Vergütung gilt allerdings der Grundsatz, dass gleichgelagerte Fälle gleich zu behandeln sind (BGH, GRUR 2004, 669, 671 - Musikmehrkanaldienst). Es ist aber weder dargelegt noch ersichtlich, dass das Berufungsgericht bei der Bemessung der Nutzungsvergütung gleichgelagerte Fälle ungleich behandelt hat. Aus dem Vortrag der Klägerin geht nicht hervor, dass die hier in Rede stehenden Straßenfeste mit großen Volksfesten wie dem von der Klägerin angeführten Münchener Oktoberfest vergleichbar sind. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die in Rede stehenden Straßenfeste mit ihren Musikaufführungen prägt, mit den Betreibern von Ständen und Fahrgeschäften auf Volksfesten gemeinsam hat. Mit den Betreibern von Gastronomiezelten ist die Klägerin - wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat - schon deshalb nicht zu

vergleichen, weil Festzelte umschlossene Einheiten sind, während die Klägerin die Musik im Freien aufführt.

3. Das Berufungsgericht hat die danach geschuldete Vergütung rechtsfehlerfrei festgestellt.

a) Die Revision rügt ohne Erfolg, dass das Berufungsgericht sich bei der Feststellung der Größe der Veranstaltungsflächen im Wesentlichen auf die Flächenberechnungen der Beklagten gestützt hat.

aa) Die Revision macht vergeblich geltend, der Vortrag der Beklagten sei nicht hinreichend substantiiert und überprüfbar, weil sich daraus nicht ergebe, wo sich jeweils der nach dem Berechnungsmodell des Berufungsgerichts maßgebliche erste und letzte Stand befunden haben sollen.

Es ist allerdings Sache der Beklagten als Anspruchstellerin, die Größe der Veranstaltungsfläche des jeweiligen Straßenfestes darzulegen, nach der sich entsprechend dem Tarif U-VK I die Höhe ihrer Vergütungsforderung richtet. Die Beklagte hat dieser Darlegungslast jedoch genügt. Sie hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Flächen der fünf Veranstaltungsorte näher aufgeschlüsselt und deren Flächeninhalt substantiiert und überprüfbar berechnet. Da die Größe der Veranstaltungsfläche nach dem Vorbringen der Beklagten vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand zu berechnen ist, musste sie nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass die von ihr vorgelegten Lagepläne und Flächenberechnungen auf diesem Berechnungsmodell beruhen. bb) Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht hätte die Zahlen der Beklagten jedenfalls nicht ohne Beweisaufnahme zugrunde legen dürfen; die Klägerin habe geltend gemacht, dass keine korrekte Messung vorliege, soweit die Werte durch Abschreiten und nicht mit einem geeichten Lasermessgerät ermittelt worden seien. Aus § 138 Abs. 2 und 3 ZPO folgt, dass eine Partei, soll ihr Vortrag beachtlich sein, auf Behauptungen des Prozessgegners unter Umständen substantiiert - das heißt mit näheren positiven Angaben - zu erwidern hat. Eine solche Pflicht kann in Betracht kommen, wenn die Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 17. März 1987 - VI ZR 282/85, BGHZ 100, 190, 195 f.).

Die Klägerin kennt die Veranstaltungsorte aus eigener Anschauung. Ihr war es zumutbar, eigene Flächenberechnungen durchzuführen und vorzulegen. Sie konnte die Richtigkeit der Messungen der Beklagten daher nicht einfach dadurch wirksam bestreiten, dass sie die Genauigkeit der von der Beklagten angewandten Messmethode in Zweifel zieht. Das Be-

rufungsgericht konnte seiner Berechnung der Vergütung daher ohne Rechtsfehler die von der Beklagten vorgetragenen Größen der jeweiligen Veranstaltungsflächen zugrunde legen.

cc) Die Revision macht geltend, bereits die ersten beiden Positionen der Flächenberechnung zur Veranstaltung „Barmen Live“ - der „Alte Markt“ mit 2700 qm und die Straße „Werth“ mit 6240 qm - seien anhand der Angaben der Beklagten rechnerisch nicht nachvollziehbar. Der „Alte Markt“ habe nach Maßgabe der Skizze rechts eine Breite von 30 m und links eine Breite von 15 m. Bei einer Gesamtlänge von 90 m wäre eine Fläche von 2700 qm nur erreichbar, wenn sich die Breite von 30 m über den gesamten Platz fortsetzen würde; dies sei aber nicht der Fall, da sich die Breite etwa ab der Mitte des Platzes von 30 auf 15 m verenge. Soweit das Berufungsgericht anführe, dort trapezartig verlaufende Hausfronten seien nicht eingerechnet, sei dies angesichts der dokumentierten Zahlen nicht nachvollziehbar. Die Straße „Werth“ habe nach der zeichnerischen Darstellung eine Länge von 385 m. Bei einer Straßenbreite von 12 bis 14 m errechne sich eine Fläche von 4620 bis 5390 qm.

Damit dringt die Revision nicht durch. Die Klägerin hat das Vorbringen der Beklagten, der „Alte Markt“ von Barmen habe einen Flächeninhalt von 2700 qm und die Straße „Werth“ in Barmen habe einen Flächeninhalt von 6240 qm in den Vorinstanzen nicht konkret bestritten. Bei dem Vorbringen der Revision handelt es sich daher um neuen Sachvortrag, der in der Revisionsinstanz grundsätzlich - und so auch hier - unbeachtlich ist (§ 559 Abs. 1 ZPO).

b) Das Berufungsgericht hat die Vergütung für die Einräumung des Rechts zur Aufführung von Musikwerken auf den in Rede stehenden Straßenfesten rechtsfehlerfrei in der Weise berechnet, dass in den Stufen 13 und 14 (bei Veranstaltungsräumen über 3000 qm Flächeninhalt) je angefangener 500 qm weitere 62,90 € zu zahlen sind. Die Revision wendet ohne Erfolg ein, richtigerweise seien in den Stufen 13 und 14 nur je vollendeter 500 qm weitere 62,90 € zu zahlen. Dafür spreche, dass der frühere Text „je weitere angefangene 500 qm“ bei der Neufassung durch den jetzigen Text „je weitere 500 qm bis 10.000 qm“ ersetzt worden sei. Zudem ergebe sich aus dem Umstand, dass der Tarif eine Erhöhung der Vergütungssätze „für je angefangene weitere 10 € Eintrittsgeld um je 10%“ vorsehe, dass die Beklagte selbst zwischen „je angefangene weitere“ und „je weitere“ differenziere.

Nach dem Tarif U-VK I gilt ein Vergütungssatz der Tabellenreihen 1 bis 12 nicht erst dann, wenn der am Anfang der jeweiligen Tabellenreihe angegebene Flächeninhalt erreicht ist, sondern schon dann, wenn

der Flächeninhalt der am Anfang der vorherigen Tabellenreihe angegebene Flächeninhalt überschritten wird. So ist der Vergütungssatz der Tabellenreihe 12 nicht erst dann anzuwenden, wenn die Fläche des Veranstaltungsraums volle 500 qm mehr als 2500 qm, also 3000 qm beträgt, sondern schon dann, wenn sie mehr als 2500 qm, aber höchstens 3000 qm beträgt. Entsprechendes muss für die Regelung nach den Tabellenreihen 13 und 14 gelten, mit der die Regelung der vorange-

henden Tabellenreihen ersichtlich nur fortgeschrieben werden soll.

c) Die Revision beanstandet vergeblich, das Berufungsgericht habe bei seinen Berechnungen nicht berücksichtigt, dass die Klägerin sich in ihren Anmeldungen darauf berufen habe, als Mitglied im „AMCU e.V.“ einen Gesamtvertragsnachlass von 20% in Anspruch nehmen zu können.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs U-VK wird zwar den Mitgliedern

von Organisationen, mit denen die Beklagte einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Klägerin hat aber nicht dargelegt, dass der „AMCU e.V.“ mit der Beklagten einen Gesamtvertrag für den Tarif U-VK abgeschlossen hat und nach diesem Gesamtvertrag im vorliegenden Fall ein Nachlass zu gewähren ist.

(...)

Aus dem Landesverband

Infothek

Neue KfW-Förderung für mehr Energieeffizienz in Kommunen

Zum 01. Juni 2012 startet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) das neue Förderprogramm "Kommunale Energieversorgung", über das Kommunen und kommunale Unternehmen zinsverbilligte Darlehen für Investitionen in den Ausbau dezentraler kommunaler Energieversorgung beantragen können. Das Förderprogramm unterstützt insbesondere bei Investitionen in

- den Ausbau der Verteilernetze sowie die kommunikationstechnische Vernetzung und den Aufbau zu "virtuellen Kraftwerken" (z. B. Leitsystem),
- die Installation intelligenter Informations-, Kommunikations- und Netzsteuerungstechnologien (ggf. einschl. Breitbandtechnik) mit dem Ziel, die Verteilernetze für die Integration erneuerbarer Energien oder steuerbarer Lasten zu ertüchtigen,
- die Kommunikationsinfrastruktur und

in Energiemanagementsysteme zur Anbindung von Energie-Endverbrauchern an intelligente Messsysteme (Smart Metering) sowie

- den Neu- und Ausbau von dezentralen Energiespeichern für die Speicherung von Energie aus Strom (z. B. Druckluftspeicher, Wasserstoffspeicher, Nutzung der Gasinfrastruktur als Speicher für Wasserstoff und/ oder synthetischem Methan).

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 30 Jahre, bei einer Zinsbindung von maximal 10 Jahren. Dabei können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben mitfinanziert werden. Detaillierte Informationen zum neuen Förderprogramm sind unter www.kfw.de/203 (für Kommunen) und www.kfw.de/204 (für kommunale Unternehmen) zu finden.

Termine

07.-09.06.2012: Studienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren des SHGT nach Mecklenburg-Vorpommern (Wismar und Schwerin)

13.06.2012: Landesvorstand des SHGT, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel, 10.00 Uhr

23.08.2012: Landesvorstand, Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel um 15.00 Uhr

23.08.2012: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

30.-31.08.2012: Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT im Seehotel Töpferhaus, Alt-Duvenstedt

10.09.2012: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss auf der NordBau, Neumünster

18.09.2012: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

24.09.2012: Veranstaltung zum „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 9.30 – 17.00 h, Kiel, Otto-Hahn-Platz 2, Otto-Hahn-Hörsaal

Amtsvorstehertagung 2012

Die diesjährige Amtsvorstehertagung fand mit Rekordbeteiligung am 03.05.2012 Drathenhof in Molfsee statt. Bürgermeister Michael Koch, der Landesvorsitzende des SHGT, begrüßte die über 130 Teilnehmer bei strahlendem Sonnenschein. Er freute sich, mit den beiden Themen - einerseits die neue Amts- und Gemeindeordnung, andererseits die künftige die EU-Förderung ländlicher Räume - großes Interesse hervorgerufen zu haben und hieß die beiden Referenten Frau Söller-Winkler aus dem Innenministerium und Herrn Thoben aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume herzlich willkommen.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow gab eine kurze Einführung in die Themen. Das am 21.03.2012 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Reform der Amts- und Gemeindeordnung sei erst kurz vor der Amtsvorstehertagung in Kraft getreten. In der nun beginnenden Übergangsphase müssen alle Ämter aktiv werden und prüfen, welche Änderungen vorgenommen werden müssen. Außerdem betonte er, dass bereits jetzt die Weichen für die neue Förderperiode der EU gestellt würden, die 2014 beginne.

Frau Söller-Winkler gab einen kurzen Überblick über die Änderungen der Amtsordnung. Im Zuge der Übergangsrege-

lung müssen die Ämter bis Ende 2014 prüfen, was für die neue Rechtslage zu tun ist. Sie sagte zu, dass das Innenministerium kurzfristig einen Erlass zum Aufgabenübertragungsverbot herausgeben werde, um den Ämtern damit eine möglichst große Handlungssicherheit zu geben. Sie schlug folgende Vorgehensweise vor:

1. Genaue Aufgabenbestandserfassung in jedem Amt; hierbei sei genau zu trennen, ob es sich um eine echte Aufgabenübertragung oder eine bloße Übertragung der Aufgabendurchführung handle.
2. Prüfung des festgelegten Katalogs: fällt die Aufgabe unter die 16 möglichen Aufgaben?
3. Sind die fünf zulässigen Aufgaben ausgeschöpft? Müssen Aufgaben zurück-

übertragen werden? Welche Aufgaben sollen auf jeden Fall beim Amt verbleiben? Müssen Aufgaben ggf. an einen Zweckverband übertragen werden?

Sie stellte dabei klar, dass folgende Situation sehr sorgfältig geprüft werden müsse: Auch die anteilige Aufgabenübertragung zählt als eine übertragene Aufgabe. Handelt es sich allerdings um verschiedene Teile einer Gesamtaufgabe, dann handele es sich nur um eine Aufgabe. Bei derartigen Fragestellungen sah sie einen erheblichen Beratungsbedarf durch die Kommunalaufsichten der Kreise und die Kommunalabteilung des Innenministeriums voraus.

Zu den Änderungen in der Gemeindeordnung erläuterte sie, dass die Gemeinden künftig ihre Informations- und Beteiligungspflichten durch Satzung regeln müssen. Sie wies darauf hin, dass dies wegen der Genehmigungspflicht nicht in der Hauptsatzung erfolgen sollte. Sie schlug daher eine von der Hauptsatzung gesondert stehende Satzung vor. Außerdem stellte sie das neue Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vor, das durch einen geänderten und bereits bei 0,5 beginnenden Teiler zu anderen Ergebnissen kommen könne. Dieses Verfahren werde ab 1.6.2013 auch im kommunalen Bereich eingesetzt. Bis dahin gelte noch das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

Sie betonte außerdem, dass die Öffentlichkeit der Sitzungen bereits seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelte. Da es sich hierbei um höherrangiges Recht handele, stehe es über den Festsetzungen in der Hauptsatzung, sodass eine Sitzung öffentlich stattfinden muss, auch wenn in der Hauptsatzung eine andere Regelung

getroffen wurde. Ferner könnten Gemeinden ab 4000 Einwohner künftig einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen. Neu sei eine Regelung zum Sponsoring eingeführt worden. Sie riet den Anwesenden, mit der Regelung verantwortungsvoll umzugehen. Durch das transparente Verfahren soll eine verdeckte Vorteilsnahme verhindert werden.

In seinem Vortrag „EU-Förderung ländlicher Räume ab 2014“ gab Herr Thoben zunächst eine kurze Rückschau auf die ablaufende Förderperiode. Aus Sondermitteln der EU, die unter der Bezeichnung Health-Check laufen, konnte den 21 Aktivregionen jeweils ein Budget von mehr als 700.000 € zur Verfügung gestellt werden. Die bisherige Förderung des ländlichen Wegebbaus wurde auf eine neue Grundlage gestellt, in dem die Konzentration der Förderung auf das sogenannte Kernwegenetz erfolgte. Die Breitbandförderung wurde erheblich ausgeweitet und bei der Sportstättenförderung konnten aktuell in den vergangenen Wochen zusätzlich 2,4 Millionen Euro aus EU-Mitteln durch eine Umschichtung eingeworben werden. Er riet dazu, möglichst weitere bewilligungsreife Anträge vorzuhalten, da erfahrungsgemäß kurz vor Abschluss der Förderperiode noch Restmittel zur Verfügung stehen könnten. Herr Thoben berichtete über die erhebliche Kritik des Landesrechnungshofs, dass bei Aufträgen teilweise das Vergaberecht verletzt wurde und die Forderung an einigen Stellen zurückgefordert werden musste. Für die neue Förderperiode sei frühzeitig u.a. mit dem SHGT und dem Wirtschafts- wie auch dem Sozialministerium eine Strategiegruppe „ländliche Entwicklung 2014 +“ einberufen worden. Ziel sei es, ein Strategie-



Amtsvorsteher Schumacher

giepapier mit Eckpunkten für die künftige ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein zu erarbeiten. Er ist der Ansicht, dass die bisherigen Gebietszuschnitte der Aktivregionen sich voraussichtlich nicht wesentlich ändern werden, sodass alle 21 Aktivregionen wieder so antreten könnten wie bisher. Allerdings werden in der anstehenden Förderperiode zum Teil neue Rahmenbedingungen geschaffen und das Maß der Verantwortung in den Aktivregionen werde deutlich steigen. Er appellierte an die Anwesenden, zu prüfen, ob die geeignete Organisationsform bereits bestehe und ob die derzeit gewählte Form des Regionalmanagements auch für die Umsetzung der Aufgaben mit mehr Eigenverantwortung ausreiche. Abschließend ermutigte er die Anwesenden, weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene anzustreben. Seiner Ansicht nach liege ein entscheidender Erfolgsfaktor darin, einige wesentliche Schwerpunkte in der Region herauszuarbeiten und die nächste Förderperiode auf diese Potentiale hin auszurichten. So sollte sich eine gemeinsame Chance bieten, Schleswig-Holstein weiter zu gestalten und so fortzuentwickeln, dass es auch noch für die Kinder und Enkelkinder eine zukunftsfähige Heimat mit hoher Lebens- und Arbeitsqualität sein könne.

Der stellvertretende Landesvorsitzende Amtsvorsteher Werner Schumacher schloss die Sitzung mit den Worten, dass er noch nicht genau wisse, wer der neue Ministerpräsident werde, wir ihn aber schon alle bei der Delegiertenversammlung des SHGT im November gesehen hätten.

Ute Bebensee-Biederer



Landesvorsitzender Koch, Abteilungsleiterin Söller-Winkler und Landesgeschäftsführer Bülow bei der Amtsvorstehertagung 2012

Frühjahrstagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 15. – 17. Februar 2012 in Sankelmark

Der Direktor der Akademie Sankelmark, Herr Dr. Christian Pletzing, begrüßt die Teilnehmer der Frühjahrstagung und wünscht einen informativen und erfolgreichen Tagungsverlauf. Dr. Pletzing berichtet über die Veränderungen, die an der Akademie vorgenommen wurden. Im Jahr 2012 steht nun eine Sanierung der Gästezimmer an. Für viele Teilnehmer neu war die Information, dass sich unter den Gästehäusern der Akademie Sankelmark ein Regierungsbunker befindet. Dieser sollte im Verteidigungsfall Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Wirtschafts- und Sozialministeriums Schutz bieten. Eine Besichtigung des Bunkers ist an Tagen der offenen Tür möglich. Landesvorsitzender Amtsdirektor Sönke Hansen, Amt Nordstормan, begrüßt die 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Frühjahrstagung. Sönke Hansen zeigt



Sönke Hansen begrüßt die Anwesenden

sich erfreut, dass die Veranstaltung traditionell wieder in Sankelmark durchgeführt werden kann. Die Akademie Sankelmark ist für die Veranstaltung hervorragend geeignet.

Die Verwaltungsstrukturreform der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass inzwischen 88 Ämter mit völlig unterschiedlichen Strukturen in Schleswig-Holstein bestehen. Die Verwaltungen in Schleswig-Holstein stehen vor großen Herausforderungen. Neben möglichen weiteren

Strukturveränderungen sind auch erhebliche Aufgabenveränderungen zu erwarten. In der diesjährigen Frühjahrsveranstaltung soll hierzu ein Ausblick gegeben werden. Ein besonderer Gruß gilt den Vertretern der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, vertreten durch Landesgeschäftsführer Jörg Bülow, sowie den Herren Nielsen und Am Wege. Sönke Hansen hebt die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und dem Fachverband der Hauptverwaltungsbeamten hervor. Gratuliert wird Landesgeschäftsführer Jörg Bülow zur Geburt seines 2. Kindes. Sönke Hansen überreicht im Namen aller Teilnehmer ein Präsent.

TOP 1: Kommunalverfassung, Gebiets- und Verwaltungsstrukturen und Kommunalverfassung der Zukunft

Als Vertreter der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden begrüßt

- Petra Nicolaisen, CDU
- Dr. Henning Höppner, SPD
- Gerald Hildebrandt, FDP und
- Anke Spoorendonk, SSW.

Die Vertreterin der Fraktion der Grünen, Frau Ines Strelau, ist auf der Fahrt nach Sankelmark verunfallt. Sönke Hansen wünscht Frau Strelau gute Genesung und bedauert, dass die Fraktion der Grünen heute nicht vertreten ist.

Gebietsstruktur

Sönke Hansen bittet die Vertreter des Landtages zunächst zur Gebietsstruktur in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Wie können ca. 800 Gemeinden unter 1.000 Einwohnern den Herausforderungen der Zukunft wirkungsvoll begegnen? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um das große ehrenamtliche Engagement weiterhin zu erhalten?

Frau Nicolaisen führt aus, dass die Gemeinden Schleswig-Holsteins Garant für wirtschaftliche Aufgabenerledigung sind. Das Urteil des Landesverfassungsgerichtes zur Amtsordnung erfordert keine Veränderung auf gemeindlicher Ebene. Aus Sicht von Frau Nicolaisen ist die Entwicklung der Ämter noch nicht abgeschlossen. Eine Direktwahl der Amtsausschüsse wird durch die CDU-Fraktion nicht befürwortet. Frau Nicolaisen gibt ein klares Bekenntnis zu den vorhandenen Strukturen ab. Wünschenswert wäre ein Aufgabenabbau. Sie geht davon aus, dass die Gemeinden sich aufgrund der schwierigen finanziellen Situation und der geringen Gestaltungsspielräume über Kooperationen bzw. Zusammenschlüsse Gedanken machen müssen.

Dr. Höppner, SPD, stellt fest, dass Schleswig-Holstein die kleinteiligste Struktur aller Bundesländer hat. Wünschenswert wäre es, wenn keine Unterschiede im täglichen Leben in den Gemeinden verschiedener Größenordnung bestehen würden. Aufgrund der Entwicklung in der Vergangenheit sind Gedanken über die ausreichende Leistungsfähigkeit kleinerer Gemeinden notwendig. Dr. Höppner erklärt, dass seitens der SPD-Fraktion keine konkreten Gedankenspiele zur Gebietsreform vorliegen. Zur Verwaltungsstruktur stellt er fest, dass die Diskussion über die derzeit bestehende Mindestgröße von 8.000 Einwohnern in der SPD-Fraktion nicht abgeschlossen ist.

Herr Hildebrandt, FDP, bekennt sich als



Die Landtagsabgeordneten Petra Nicolaisen, Dr. Henning Höppner, Gerald Hildebrandt, und Anke Spoorendonk stehen Rede und Antwort

Fan des ehrenamtlichen Engagements. Das Ehrenamt ist Triebfeder der örtlichen Verbundenheit. Er hält es für zwingend notwendig, die Strukturen in der jetzigen Form solange zu belassen, wie dies örtlich gewollt ist. Auch Herr Hildebrandt sieht die unterschiedlichen Gemeindegrößen als problematisch an. Die Gemeinden stoßen sicherlich teilweise ob ihrer Größe an die Grenzen der Leistungs- und Handlungsfähigkeit. Als äußerst problematisch sieht Hildebrandt die unterschiedlichen Größen der Amtsverwaltungen von 8.000 bis zu 40.000 Einwohner an. Insbesondere bei neuen Aufgabenübertragungen könnte diese unterschiedliche Struktur Probleme bereiten.

Anke Spoorendonk, SSW, stellt fest, dass die bisherigen vorhandenen Chancen zur Neustrukturierung der Gemeinde und Verwaltungen Schleswig-Holsteins verpasst worden sind. Sie stellt fest, dass die kommunale Selbstverwaltung sich in der kommunalen Demokratie wieder spiegeln muss. Das politische Ehrenamt muss auf Augenhöhe mit der Verwaltung agieren. Dies ist für sie nicht mehr gegeben. Die von den Gemeinden mögliche Aufgabenübertragung auf die Ämter nach der vorgesehenen Kataloglösung hält sie für Flickschusterei. Aus Sicht von Frau Spoorendonk stärken größere Gemeinden die kommunale Demokratie und sichern das Ehrenamt. Sie hält es für erforderlich, dies durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen.

In der zu diesem Thema anschließenden Diskussion wird auf die unterschiedliche Bedeutung der Planungshoheit für die Gemeinden hingewiesen. Es wird festgestellt, dass teilweise in Gemeinden aufgrund der örtlichen Struktur praktisch keine Bauleitplanung notwendig ist. Insofern ist auch die Bedeutung der Übertragung von Planungsaufgaben auf Ämter unter Betrachtung der örtlichen Verhältnisse zu bewerten.

LVB Werner Rütz, Amt Lauenburgische Seen, bricht eine Lanze für die kleinen Gemeinden. Nach seiner Meinung tragen diese Gemeinden hervorragend Sorge für die örtlichen Belange. Das politische Leben ist sehr unterschiedlich ausgeprägt, aber nach seiner Auffassung immer ausreichend dargestellt. Auch sieht Rütz keine Bedenken, dass sich genügend junge Mitbürgerinnen und Mitbürger für ihre Gemeinden engagieren.

Jörg Hauenstein vom Amt Schafflund berichtet zu den Bemühungen, Amtsgemeinden mit Ortsbeiräten zu bilden. Diese Bemühungen sind aufgrund örtlicher Befindnisse gescheitert. Er hält die jetzige Gemeindestruktur hinderlich für notwendige strategische Entwicklungen.

Otto Wilke vom Amt Südtondern berichtet über die dortigen Erfahrungen. Er hält es auch bei einer kleinteiligen Struktur durchaus für möglich, Aufgaben gemein-

sam zu erledigen. Als Beispiele nennt er hier die Bereiche Tourismus und Pflegedienste.

Als Herausforderung für die Zukunft wird angesehen, das Zusammenwirken der zentralen Orte mit dem ländlichen Umland zur Erfüllung der Herausforderungen der Zukunft zu gestalten. Als eine Möglichkeit wird die Bildung von Zweckverbänden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gesehen.

Verwaltungsstruktur

Einführend stellt Sönke Hansen dar, dass die jetzige Ämterstruktur auf freiwilliger Basis im Rahmen der gesetzlichen Leitplanken entstanden ist. Aus Sicht von Hansen wäre es unglücklich, wenn die gerade erst entstandenen Strukturen nun schon wieder in Frage gestellt würden.

Petra Nicolaisen macht für die CDU-Fraktion deutlich, dass die Ämter in ihrer jetzigen Struktur als schlagkräftig angesehen werden können. Wünschenswert wären jedoch weitere freiwillige Zusammenschlüsse, um die wirtschaftliche Erledigung von Verwaltungsaufgaben noch effizienter zu gestalten. Aus ihrer Sicht sind Verwaltungen mit 20.000 Einwohnern und mehr deutlich schlagkräftiger gegenüber Verwaltungen mit der derzeit vorgesehenen Mindestgröße. Sie gibt jedoch ein klares Bekenntnis zum derzeitigen Bestand ab.

Dr. Höppner ist der Auffassung, dass die Effizienz der Kommunalverwaltungen weiter erhöht werden muss. Insbesondere ist Doppelarbeit zu vermeiden. Hierzu sind gewissen Strukturveränderungen notwendig.

Herr Hildebrandt stellt fest, dass bei allen Parteien derzeit keine klaren Aussagen zur künftigen Verwaltungsstruktur bestehen. Nach seiner Ansicht sind alle Ansätze zur Veränderung der Verwaltungsstruktur, die nach der Gebietsreform 1970 durchgeführt worden sind, im Wesentlichen gescheitert.

Frau Spoorendonk macht deutlich, dass die Verwaltungsstruktur abhängig von einer Gebietsreform gestaltet werden muss. Voraussetzung für neue Verwaltungsstrukturen sind verlässliche Prognosen zum Einsparpotenzial.

In der anschließenden Diskussion wird festgestellt, dass Basis für Veränderungen nur eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit sein kann.

U3 Betreuung

Sönke Hansen geht davon aus, dass die angenommene Quote der Inanspruchnahme der U3 Plätze von 35 % überschritten wird. Weiterhin werden sich die Betreuungszeiten voraussichtlich deutlich erweitern. Es ist ein stetiger Anstieg der Nachfrage festzustellen.

Frau Nicolaisen führt aus, dass derzeit

eine Quote von 21,7 % festgestellt ist. Auch sie geht davon aus, dass eine Quote von 35 % erreicht wird. Nach Ihrer Ansicht sollte das Modell der Tagespflege ausgebaut werden. Seitens der CDU Fraktion liegen derzeit keine weiteren Pläne zur Erweiterung der Kinderbetreuung vor.

Dr. Höppner weist auf die Folgen des demografischen Wandels hin. Die Geburtenprognose ist in bestimmten Regionen dramatisch. Er geht davon aus, dass die Betreuung in Krippen in nördlichen und östlichen Landesteilen keine Probleme bereiten wird. Es müssen jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, um im gesamten Land einheitliche Bedingungen zu schaffen. Konkrete Pläne hierzu hat die SPD Fraktion derzeit nicht.

Gerald Hildebrandt hält die Umwandlung in altersgemischte Gruppen für erforderlich. Weiterhin hält er flexible Betreuungsgruppen für notwendig. Bei den erforderlichen Umstrukturierungen müssen die Betriebskosten im Fokus der Beteiligten sein, um die Belastung der Gemeinden nicht noch weiter zu erhöhen.

Frau Spoorendonk hält ein weiteres Maß an Betreuung für wünschenswert und notwendig. Nach dem Konnexitätsprinzip ist jedoch eine weitere Unterstützung der Gemeinden notwendig. Bei der Betreuung von Kindern darf nicht nur auf Billiglösungen (Tagespflege) Augenmerk gelegt werden. Sie sieht die institutionelle Tagespflege als gute Alternative an. Hierfür sind qualitativ gute Betreuer notwendig. Allerdings sind klare Finanzierungsstrukturen erforderlich.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass die Gemeinden sich mit dieser Frage allein gefühlt lassen. Insbesondere die finanzielle Unterstützung der Gemeinden wird kritisiert. Es wird von einem gemeindlichen Zuschussbedarf für einen U3 Platz von 6.500,00 p.A. berichtet.

Haushaltskonsolidierung

Vorsitzender Sönke Hansen bittet die Vertreter der Landesfraktion um Stellungnahme, wie die Haushaltskonsolidierung konkret umgesetzt werden soll. Insbesondere bittet er um Stellungnahme, wie die Fraktionen zum Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich stehen.

Herr Hildebrandt macht deutlich, dass der Landeshaushalt bei einem Volumen von 8 Milliarden bereits jetzt einen Zinsaufwand von 1 Milliarde aufweist. Das jährliche Defizit beträgt derzeit ca. 1,2 Milliarden. Er geht davon aus, dass die Schulden bis 2020 auf ca. 35 – 40 Milliarden steigen werden und dann eine Zinslast von 2 Milliarden p. A. unter Annahme der jetzigen Zinshöhe vorliegt. Er sieht keine Alternative zum beschrittenen Weg unter Beibehaltung des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich.

Auch **Frau Nicolaisen** sieht keine Alter-

native zum jetzt beschrittenen Weg. Die verbesserte Finanzsituation müsste ausgenutzt werden, um neue Spielräume für zwingende Maßnahmen z. B. im Schulwesen oder im Breitbandausbau zu schaffen.

Dr. Höppner geht davon aus, dass Schleswig-Holstein allein nicht in der Lage ist, seinen Schuldenstand abzubauen. Er kritisiert die ausgeprägte Zuschussmentalität und nennt insbesondere hier die Zuschusssoase Nordfriesland.

Frau Spoorendonk fordert eine Verbesserung der Einnahmesituation des Landes. Höhere Steuern sowie ein verändertes Steuersystem sind erforderlich. Eine Altschuldentilgung ist länderübergreifend erforderlich. Handlungsprioritäten sieht sie im Bildungsbereich. Sie sieht im Bereich des Landes derzeit keinen finanziellen Handlungsspielraum.

TOP 2: Aktuelles vom SHGT

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages berichtet zu folgenden Schwerpunkten:

Welche Themen hat der Landtag in dieser Periode noch zu entscheiden?

Kommunalverfassung

Jörg Bülow stellt fest, dass viele Anregungen des SHGT sich im Gesetzesentwurf wiederfinden. Die durchgesetzten Veränderungen wurden auch aufgrund der sachlichen Diskussion der letzten Tagung in Sankelmark mit Innenminister Schlie möglich. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass ein offensives, sachliches und gemeinschaftliches Vorgehen politische Veränderungen bewirken kann.

Zur Änderung des Kommunalverfassungsrechtes ist die politische Diskussion zur Zusammensetzung der Amtsausschüsse wohl noch nicht abgeschlossen. Auch hofft Herr Bülow, dass insbesondere die Regelungen zur Fraktionsbildung (Erklärungen, Satzungen) noch wegfallen könnten.

KAG

Herr Bülow geht davon aus, dass aufgrund der positiven Beschlussfassung im Innen- und Rechtsausschuss es eine Wahlmöglichkeit zum Erlass von Straßenausbaubeitragssatzungen geben wird. Weiterhin wird es eine Wahlmöglichkeit zu wiederkehrenden bzw. einmaligen Beiträgen geben. Auch wird die vorgesehene Reihenfolge der Einnahmenerzielung in der Gemeindeordnung wohl verändert.

Kommunalisierung der Landesplanung

Auch dieses Thema soll noch in der Legislaturperiode abgeschlossen werden. Es zeichnen sich Probleme bei der Zuständigkeitsfindung zwischen den betroffenen Kreisen ab.



Landesgeschäftsführer Bülow referiert zu aktuellen Themen

Konnexitätsausführungsgesetz

Hierdurch soll bei Vorlage von Gesetzentwürfen zwangsweise vorgeschrieben werden, die finanziellen Auswirkungen auf den kommunalen Raum darzustellen.

Spielhallengesetz

Hierdurch werden den Kommunen bzw. den örtlichen Ordnungsämtern neue Aufgaben zugewiesen.

Aktuelle Umsetzungsthemen

- Ca. 1/3 der Gemeinden in Schleswig-Holstein haben inzwischen auf die Doppik umgestellt. Im laufenden Jahr werden voraussichtlich weitere 100 Gemeinden die Umstellung vornehmen. Es ist eine Fortführung des Innovationsringes Doppik vorgesehen. Hierbei soll auch zukünftig die KOMMA beteiligt werden. Jörg Bülow weist auf die Information unter www.nkr-sh.de hin.

- Die zweite Stufe der Lärmkartierung für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern wird wiederum zentral vom Land durchgeführt. Diese Vorgehensweise wird als sinnvoll erachtet.

- Die Förderung der Schulsozialarbeit durch die Kreise wird kritisiert. Der Vollzug durch die Kreise wird teilweise sehr restriktiv und willkürlich mit eigenen Bedingungen je nach Kreis gehandhabt. Jörg Bülow fordert, die Kreise aus der Verteilung der Fördermittel herauszunehmen.

- Die Handreichungen zur Ermittlung der Schulkostenbeiträge liegen seit einigen Tagen vor. Im März wird die Veröffentlichung erfolgen.

- Durch den IT-Verbund Schleswig-Holstein können dessen Mitglieder Leistungen von Dataport ausschreibungsfrei in

Anspruch nehmen. Jörg Bülow wirbt für diese Einrichtung.

- Das Arbeitsheft des SHGT für die SüVO ist aktualisiert und wird in diesen Tagen an alle Gemeinden verteilt. Ebenfalls liegt die überarbeitete Anleitung für Wege mit Aus-sichten vor.

Aktuelle Themen

- Zur Kinderbetreuung liegen derzeit zwei Klagen von Kommunen vor. Einerseits geht es um die Frage der Zuständigkeit der Kommunen. Hilfsweise ist eine kommunalverfassungsrechtliche Klage mit der Frage erhoben worden, ob ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip vorliegt.

- Der Breitbandausbau in Schleswig-Holstein muss zügig fortgeführt werden. Das Breitbandkompetenzzentrum sollte seine Arbeit über das Jahr 2013 hinaus fortführen.

- Die neue Förderperiode für EU-Mittel ab 2014 ist in Vorbereitung. Jörg Bülow bittet Umsetzungsprobleme dem SHGT mitzuteilen.

- Die Sammelbeschaffung für Digitalfunkgeräte für die Freiwilligen Feuerwehren wird in diesem Jahr vorbereitet. Es sind Verpflichtungserklärungen von Gemeinden gegenüber der GMSH erforderlich.

- Ohne Rückmeldung an den SHGT sind den örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Geldwäschegesetz Zuständigkeiten zu internationalen Terrorismusbekämpfung übertragen worden. Diese Aufgabenzuweisung wird massiv kritisiert.

- Zur Ärzteversorgung in den Gemeinden ist eine Verbesserung der Versorgungsstruktur notwendig. Inzwischen sind die Handlungsspielräume der kasernenärztlichen Vereinigung erweitert worden, so dass Verbesserungen möglich sind. Die Überwachungszuständigkeit für immissionsrechtliche Anlagen durch örtliche Ordnungsbehörden ist bereits in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Landes erörtert worden. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass hier eine Veränderung eintreten wird.

Zukünftige Themen

- Zur Kommunalbesoldungsverordnung wird angestrebt, die Besoldung von hauptamtlichen Wahlbeamten zu verbessern. Insbesondere die 2-Jahres-Regelung sollte aufgehoben werden.

- Als Kommunalwahltermin ist der 26. Mai 2013 vorgesehen. Dieser Terminvorschlag wird als sehr unglücklich angesehen, da die konkrete Arbeit in den Gemeindevertretungen dann erst nach den Sommerferien 2013 wird beginnen können. Es wird als Wahltermin der 05.05.2013 vorgeschlagen.

- Die Tarifrunde für den öffentlichen Dienst ist mit Forderungen der Gewerkschaft in Höhe von 6,5 % eingeläutet wor-

den. Es wird von intensiven Verhandlungen ausgegangen.

- Der zügige Ausbau der Stromnetze ist zwingend erforderlich, um die Ableitung von regenerativen Energien zu gewährleisten. Die Idee von Bürgerstromnetzen sollte konkretisiert werden.
- Die Ausweisung von Flächen für Windenergie in den Regionalplänen wird nach wie vor intensiv diskutiert.
- Die Sozialstaffelregelungen für Kinderbetreuungskosten sollten landesweit vereinheitlicht werden. Durch unterschiedliche Regelungen darf es hier zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommen.
- Zum Abschluss seiner Informationen weist Jörg Bülow darauf hin, dass demnächst eine neue Ausgabe des Gemeindeverfassungsrechtes erscheinen wird. Am 16.11.2012 wird ein Gemeindekongress im Kieler Schloß durchgeführt.
- Der gemeinsame Besuch der CeBIT ist für den 08.03.2012 vorgesehen.
- Für den Fachbereichsrat der Verwaltungsfachhochschule wird ein neues Mitglied gesucht. Interessierte werden gebeten mit dem SHGT Kontakt aufzunehmen. Weiter werden Interessierte gesucht, die am Workshop IT/E-Government teilnehmen und ihre Fachkompetenz einbringen.
- Zum Abschluss wird über die Blockadehaltung der E.ON / SH-Netz berichtet. Die Verhandlungen zur Übergabe der Stromnetze werden durch diese Blockadehaltung hinausgezögert.

Als neue Kollegen/Kolleginnen stellen sich vor

- Tanja Rönck, Amt Oldenburg-Land
- Michael Lantau, Amt Hörnerkirchen
- Andreas Faust, Amt Schenefeld
- Dirk Hirsch, Amt Eiderkanal
- Jens Becker, Gemeinde Altenholz
- Bärbel Voss, Stadt Uetersen
- Inga Rieß, Stadt Tornesch
- Uwe Goldt, Gemeinde Rellingen
- Detlef Brüggemann, Amt Pinnau
- Thorsten Stürck, Amt Preetz-Land.

TOP 3 Geodaten Informationssystem für die zukunftsfähige Kommunalverwaltung am Beispiel des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Helmut Schlüter vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Inhalte eines einheitlichen, EU weiten Geoinformationssystems vor. Er berichtet, dass inzwischen auch in Schleswig-Holstein die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden. In den Leitungsgremien sind Vertreter des Landes und der kommunalen Spitzenverbände entsandt worden. Erforderlich ist es nun, Fachnetzwerke für die jeweiligen Fachverfahren unter Beteiligung der Kommunen zu installieren. Aufgabe in der nächsten Zeit wird es sein, die vielfältigen vorhandenen Daten system-

gerecht zu erfassen. Aus dem Vortrag von Helmut Schlüter wird deutlich, dass die Kommunen hier vor großen finanziellen und personellen Herausforderungen stehen.

Frau Dr. Klein von den Ingenieuren Torresin & Partner aus Nortorf stellt die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten eines Geodateninformationssystems dar. Die Lage von Leitungen, der Standort von Straßenlampen, die Positionierung von Gehwegabsenkungen, der Ort und die Art der Beschilderung sind Beispiele vielfältiger Daten, die in einem Geoinformationssystem dargestellt werden können. Es gibt im kommunalen Bereich eine Vielzahl von Daten und Informationen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen. Sie rät, im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanzen zur Einführung der Doppik die erhobenen Daten digital zu erfassen, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Anhand von Beispielen macht Frau



Helmut Schlüter, Innenministerium Schleswig-Holstein

Dr. Klein deutlich, welche Bedeutung zukünftig z.B. Informationen über Nahversorgung, Infrastruktureinrichtungen usw. haben werden. Diese Daten werden sowohl für die Kommunen als auch für weitere Beteiligte Grundlage für Zukunftsentscheidungen werden. Sie werden die Basis für nachhaltige Planungen bilden. Problem sind einheitliche Datenmodelle und die erheblichen Kosten für die Datenerhebung. Bei planerischen Aufträgen sollte die zukünftige Bereitstellung dieser Daten berücksichtigt werden. Vorsitzender Sönke Hansen stellt fest, dass die Kommunen vor einer großen Herausforderung sowohl finanziell als auch personell stehen. Derzeit ist die Umsetzung in dieser Komplexität kaum möglich.

TOP 4 D 115 und ZuFiSH

Bettina Koch und Andreas Michaelsen von der Stabstelle Kommunalreform der Landeshauptstadt Kiel berichten über die Erfahrungen zur Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer D 115. In Schleswig-Holstein haben sich bisher die Städte Pinneberg und Kiel dem Hamburger Projekt „Telefonservice Hamburg“ angeschlossen. Es wird über die intensive Vorbereitung zur Umsetzung berichtet. Technische, personelle und organisatorische Vorbereitungen sind notwendig. Als Datenbank mit Informationen für eine qualifizierte Weiterleitung von Gesprächen und für Auskünfte dient der ZuFiSH. Anhand von Beispielen wird deutlich, dass diese zentrale Datenbank hervorragend für ein Telefonservicecenter genutzt werden kann. Ein Vorteil ist auch, dass keine doppelte Datenpflege erforderlich ist.

Das Personal ist durch umfangreiche Schulungen zu qualifizieren. Die Eingruppierung erfolgt derzeit nach E 6. Die Vertreter der Stadt Kiel gehen davon aus, dass die bisherigen Kosten für die Telefonzentrale von ca. 485.000 Euro p. a. unterschritten werden. Da der Bekanntheitsgrad der zentralen Rufnummer D 115 derzeit noch sehr gering ist, werden auch alle Anrufe der zentralen Rufnummer der Stadt Kiel auf den Telefonservice Hamburg umgeleitet.

Erfolgreich kann das Projekt nur sein, wenn eine hohe Erreichbarkeit der Fachbereiche gewährleistet ist. Insoweit ist in allen Bereichen der Verwaltung eine hohe Flexibilität gefordert. Frau Koch sieht die zentrale Rufnummer D 115 als Tempomacher für umfangreiche Veränderungen der Verwaltungsstruktur. Es wird zukünftig erforderlich sein, dem Auskunft suchenden Bürgern schnell und unkompliziert Auskunft zu geben. Zwingend erforderlich ist es, den Bekanntheitsgrad von D 115 weiter zu erhöhen und zügig weitere Verwaltungen in das Projekt zu integrieren.

TOP 5 Aktuelle bauplanungsrechtliche Fragestellungen aus der kommunalen Praxis

Einen bunten Strauß von Themen des Baurechtes servierte Prof. Dr. Ewer von der Kanzlei Weißleder & Ewer. Schwerpunkt des Vortrages waren Hinweise zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen. Probleme bereitet die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von Drittanliegern. Nur beim Abschluss von „echten Erschließungsverträgen“ nach § 124 BauGB kann dieses Problem gelöst werden. Die Gemeinde hat die Möglichkeit den Unternehmer zu verpflichten, auf diese Beiträge zu verzichten. Dies ist allerdings nicht möglich, wenn ein Drittanliegergrundstück im Besitz der Gemeinde ist. Prof. Dr. Ewer rät dringend, in der der-

artigen Fällen mit Käufern von Grundstücken in einem B-Plan einen festen Kaufpreis zu vereinbaren.

Zum Verhältnis der §§ 124 und 11 BauGB wird darauf hingewiesen, dass § 124 eine spezielle Norm darstellt. Daher kann im Erschließungsvertrag auch nur die Übertragung der Erschließung geregelt werden.

Zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird berichtet, dass Gemeinden auch Kosten für Personal und verwaltungsinterne Kosten abrechnen können. Allerdings gilt dies nicht für Aufgaben, die nicht an Dritte verlagert oder übertragen werden dürfen.



Prof. Dr. Ewer, Kanzlei Weißleder & Ewer

Für Folgekostenverträge nach § 11 BauGB stellt Prof. Dr. Ewer die Grenzen der Zulässigkeit dar. Es ist die Ursächlichkeit und die konkrete Kausalität zwischen dem Bebauungsplan und den ausgelösten Folgekosten darzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2010 hierzu entschieden, dass Maßnahmen auch abrechenbar sind, wenn diese aufgrund mehrerer Planungsvorhaben erforderlich waren und anteilig berechnet wurden.

Zu bauplanungsrechtlichen Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen wird darauf hingewiesen, dass vertragliche Nutzungsbeschränkungen auf bestimmte Gewerbetypen nicht zulässig sind. Abschließende Regelungen sind durch Festsetzungen im B-Plan zu treffen. Lediglich planergänzende Regelungen sind zulässig. Prof. Dr. Ewer macht deutlich, dass Regelungen, die planerisch festgesetzt werden können, nicht durch Vertrag geregelt werden dürfen.

Auch auf die eingeschränkte Möglichkeit, zeitliche Nutzungsbegrenzungen vertraglich zu regeln, wird hingewiesen.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass ein

Satzungsbeschluss erst erfolgen kann, wenn sichergestellt ist, dass der Durchführungsvertrag auch tatsächlich zustande kommt.

Zunehmendes Problem stellen Regelungen für den Einzelhandel dar. Es wurde versucht, eine Kontingentierung von Verkaufsflächen vorzunehmen. Prof. Ewer stellt fest, dass diese Kontingentierung nicht zulässig ist, es sei denn, es ist nur die Ansiedlung eines Betriebes möglich. Ansonsten würde es bei der Ansiedlung von mehreren Betrieben zu einem „Windhundrennen“ kommen. Zulässig sind nur grundstücksbezogene Regelungen, ähnlich der Festsetzung einer GRZ. Zum Abstimmungsgebot nach § 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch ein Kaufpreisabfluss von unter 10 % relevant sein kann. Insoweit ist das Abstimmungsgebot auch unterhalb dieser Schwelle von besonderer Bedeutung.

Die planerische Nachsteuerung von Nutzungen nimmt an Bedeutung zu. Gemeinden können bestimmte Nutzungen auch nachträglich aus Gewerbegebieten ausschließen, wenn dies städtebaulich begründet ist. Eine unter Umständen eintretende Entschädigungspflicht ist jedoch zu bedenken, wenn eine bereits ausgeübte oder zulässige Nutzung eingeschränkt wird.

Viele Gemeinden mit touristischem Hintergrund haben Ferienwohnungsgebiete festgesetzt. Diese Wohnungen werden zum Teil als Dauerwohnungen genutzt, bzw. werden Dauerwohnungen als Ferienwohnungen genutzt. Hierzu verweist Prof. Dr. Ewer auf § 10 Abs. 4 Baunutzungsverordnung. Danach ist zwischen den Nutzungen deutlich zu differenzieren. Mit Ausnahmeregelungen kann das Problem nicht gelöst werden. Die allgemeine Zweckbestimmung der BauNVO ist zu beachten. In der BauNVO werden die zulässigen Ausnahmen abschließend geregelt. Eine Lösung scheint nur über die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO möglich.

Der Klimaschutz gewinnt zunehmend in Bauleitplanungen an Bedeutung. Über einen ausgesprochenen Anschluss- und Benutzungszwang ist die zwingende Nutzung von Fernwärmeeinrichtungen möglich. Zum Thema regenerative Energien wird ausgeführt, dass inzwischen Biomassenkraftwerke bis 2 MB im Außenbereich zulässig sind. Ebenfalls dürfen Solaranlagen auf zulässigerweise errichteten Gebäuden installiert werden.

Zu § 248/249 BauGB wird darauf hingewiesen, dass es Sonderregelungen zur sparsamen Nutzung von Energie gibt. Abweichungen von den Festsetzungen eines B-Planes sind z. B. unter Bezug auf die überbaubare Fläche oder Grenzabstände möglich. Dies kann z. B. bei Maßnahme zur zusätzlichen Dämmung von Gebäuden der Fall sein.

Im Zusammenhang mit dem Repowering von Windkraftanlagen wird häufig gefordert, dass im Anschluss andere Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zurückgebaut werden müssen. Hierzu weist Prof. Dr. Ewer darauf hin, dass der Bestandsschutz von Anlagen nicht durch Bebauungspläne aufgehoben werden kann. Er sieht eine Lösung nur im Abschluss von städtebaulichen Verträgen. Durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten mit Ersatzvornahmerechten der Gemeinden und der Vorlage von Bankbürgschaften kann die Forderung eines Rückbaus durchgesetzt werden.

TOP 6 Anforderung und Belastung am Arbeitsplatz – Büroalltag unter der Lupe

Über die Auswirkungen von Arbeitsprozessen auf die Gesundheit berichtet Frau Prof. D. Marianne Resch von der Uni Flensburg. Aufgrund der Veränderungen der Arbeitswelt ist es heute unerlässlich, sich mit Gesundheitsprävention zu beschäftigen, um die Belastungen der Beschäftigten zu reduzieren. Viele kleine Ärgernisse, Stolpersteine und andere Faktoren verhindern geordnete Arbeitsprozesse. Arbeitstätigkeiten und Organisationsstrukturen sollten so gestaltet werden, dass sie den Kriterien belastungsfreier und persönlichkeitsfördernder Arbeit und langfristiger Effizienzkriterien zugleich entsprechen. Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, alle unerfreulichen Arbeiten in Arbeit mit Lebenswert umzuwandeln, wird deutlich. Dem Wunsch, zunehmend Genussarbeit auszuführen, steht der Zwang, Lastarbeiten wahrzunehmen entgegen. Zudem wird sich der Arbeitgeber mit den Auswirkungen von Veränderungen der beruflichen und anderen Lebenstätigkeiten der Beschäftigten auseinandersetzen zu haben.

TOP 7 Hopfen und Malz – Gott erhalt's

Grundlage geistvoller Genüsse sind Hopfen und Malz. Dr. Reiner Pelka von der Akademie Sankelmark brachte uns in einem informativen, humorvollen Beitrag die Geschichte und die Technik des Umgangs mit Hopfen und Malz nahe.

TOP 8 Verwaltungsbildung – Neue Inhalte, Strukturen, Lehrkräfte

Ernst Halle von der Verwaltungsakademie Bordesholm berichtet zu den Strukturen der Verwaltungsakademie und der Verwaltungsfachhochschule. Seit 2008 sind beide Einrichtungen fusioniert. Präsident Wagner war bisher Leiter beider Einrichtungen. Ab dem 01.04.2012 wird Prof. Dr. Rogosch die Einrichtungen leiten. Als weitere personelle Veränderung teilt Herr Halle mit, dass Herr Gnaß von der KOMMA zum 30.09.2011 in den Ruhestand getreten ist. Eine Neubesetzung der Stelle ist derzeit noch nicht erfolgt, da eine

Strukturüberprüfung KOMMA erfolgt. Kommissarischer Leiter ist derzeit Herr Halle selbst.

Herr Halle bedauert, dass ein deutlicher Rückgang der Auszubildenden zum/zur Verwaltungsfachangestellten festzustellen ist. Es werden ca. noch 250 Auszubildende per Jahr registriert. In früheren Jahren wurden bis zu 350 Jugendliche ausgebildet. Im Bereich der Weiterbildung ist als neues Angebot der Nachqualifizierungslehrgang der Verwaltungsfachangestellten mit Abschluss zum Verwaltungsfachwirt neu im Programm. Auch werden zunehmend Fortbildungsveranstaltungen in Bordesholm durchgeführt.

Die Auslastungsquote des Internats liegt derzeit nur bei 60 %. Diese Quote ist unzureichend, eine Verbesserung dringend notwendig. Aus heutiger Sicht ist das Internat überdimensioniert.

199 ehrenamtliche Mitarbeiter engagieren sich in der Ausbildung der verschiedenen Ausbildungsberufe, die in Bordesholm unterrichtet werden. 30 % des Unterrichtes werden von hauptamtlichen Lehrkräften gestaltet. Erfreulich ist, dass die Qualität des Unterrichtes an den beruflichen Schulen deutlich gestiegen ist. Die Strukturen der Ausbildung sind in den verschiedenen Ausbildungseinheiten den heutigen Anforderungen angepasst worden. So wird zum Beispiel seit dem 01.08.2008 nur noch Ausbildung im doppelten Haushaltsrecht gegeben.

Im Rahmen der Fortbildung wird ein neuer Schwerpunkt der IT-Führerschein sein. Insbesondere aus dem Bereich der langjährig tätigen Mitarbeiter ist auch der Wunsch an die Verwaltungsakademie

herangetragen worden, hier weitere Fortbildungsangebote zu entwickeln.

Die Ausbildung im mittleren Dienst ist neu konzipiert worden. Das Land Schleswig-Holstein hat die Ausbildung im mittleren Dienst wieder verstärkt. Es werden beim Land keine Verwaltungsfachangestellten mehr ausgebildet. Derzeit ist ein Klassenverband mit 25 Anwärtern gebildet worden. Es wurde ein einheitlicher Lehrplan für das Land und die Kommunen erarbeitet.

Herr Halle appelliert an die Verwaltungen, Interessierten die Möglichkeit zu geben, als ehrenamtlicher Dozent an der Verwaltungsakademie zu unterrichten.

TOP 9 Kommune und Staat 2020 – Unsichere Zeiten, neue Probleme, innovative Lösungen

Stellt Euch darauf ein, dass man sich auf nichts mehr einstellen kann. Mit dieser Aussage begann der Vortrag von Frau Prof. Ingelore Welpke aus Molfsee. Immer schneller werdende Veränderungsprozesse mit unvorhersehbaren Ereignissen werden unsere Arbeitswelt beeinflussen. Dramatisch steigende Anforderungen werden stetige Anpassungsleistungen jedes Einzelnen erfordern. Auch die Verwaltungen werden sich auf gesellschaftliche Trends mit zunehmender Geschwindigkeit einstellen müssen. Es wird eine deutlich höhere Mobilität gefordert werden und ein höherer Bildungsgrad wird zunehmend von Bedeutung sein. Der Grundsatz des lebenslangen Lernens wird auch in der Verwaltung weiter an Bedeutung gewinnen. Insoweit sind Führungskräfte gefordert, Personal- und Ab-

laufprozesse strategisch auszurichten, um die Herausforderungen der Zukunft bewältigen zu können. Hierzu zählt z. B. auch eine zunehmende Kommunikation mit verschiedensten Zielgruppen der Bevölkerung. Es wird von der Verwaltung eine völlig veränderte Öffentlichkeitsarbeit erwartet. Gläserne Entscheidungen sind heute bereits erforderlich. Verwaltungen und Gemeinden werden nur mit einer offenen Kommunikation dauerhaft erfolgreich sein können. Ganz deutlich stellte Frau Prof. Dr. Welpke fest, dass Gemeinden und Verwaltungen gemeinsam verpflichtet sind, aktiv die Zukunft für andere zu gestalten. Wir haben zu agieren und nicht zu reagieren. Dass dies nicht nur in der heutigen Zeit gilt, machte Frau Prof. Dr. Welpke daran deutlich, dass Noah die Arche bereits baute, als es noch nicht regnete.

TOP 10 Resümee der Tagung

Nach dem anregenden Vortrag zur Zukunft von Kommune und Staat bedankte sich Landesvorsitzender Sönke Hansen bei allen Teilnehmern für die aktive Mitarbeit. Er stellt fest, dass Verwaltungen und Gemeinden vor großen Herausforderungen stehen. Mit Spannung wird der Ausgang der Landtagswahl am 6. Mai 2012 erwartet.

Sein besonderer Dank galt Torsten Ridder für die Vorbereitung und Organisation der Tagung.

Die nächste Frühjahrstagung wird vom 13. – 15. Februar 2013 stattfinden.

*Volker Tüxen
Protokollführer*



Das Plenum der Sankelmark-Tagung

Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT 2012 in Hannover

Eine gemeinsame Delegation des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages besuchte am 8. März 2012 die diesjährige CeBIT in Hannover.

Im Rahmen des Kommunaltags wurden die schleswig-holsteinischen Verwaltungschefs und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem IT-Bereich zunächst von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow begrüßt. Anschließend erfolgte ein Besuch des Messestandes der Firma Microsoft, wo sich die Mitglieder der Delegation bei einer exklusiven Führung über den Büroarbeitsplatz der Zukunft und weitere Innovationen im IT-Bereich informieren konnten.

Zum Abschluss des Kommunaltags Schleswig-Holstein informierten die Unternehmen Cisco Systems GmbH und Axians über die Möglichkeiten der Breitbandversorgung und schlüsselfertige Lösungen für Kommunen. Zuvor wurde die Delegation vom Leiter des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Meier, begrüßt. Im Anschluss hatten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch genug Gelegenheit für

individuelle Gespräche und einen informativen Rundgang über die weltweit größte Messe für Informations- und Kommunikationstechnik.

Der Gemeindetag, der Städteverband

und der Landkreistag hatten zuvor mit der Deutschen Messe Hannover eine Vereinbarung getroffen, die zum Ziel hatte, dass sich alle Verwaltungschefs und die IT-Verantwortlichen jeder Verwaltung in Schleswig-Holstein ohne Eintrittskosten über die neuesten IT-gestützten Lösungen für die Verwaltungsmodernisierung informieren können.

Jochen Nielsen



Auch diesmal weckte der Kommunaltag wieder großes Interesse

Veranstaltungsankündigung des SHGT

3. Forum „Recht der Kommunalen Ver- und Entsorgung“

Nach den großen Erfolgen der beiden vorangegangenen Kommunalforen veranstaltet der SHGT auch in diesem Jahr wieder eine Veranstaltung zum „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft“ unter wissenschaftlicher Begleitung durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am

Montag, 24. September 2012,
9.30 – 17.00 Uhr
in Kiel,

Otto-Hahn-Platz 2, Otto-Hahn-Hörsaal.
Wir freuen uns, Ihnen erneut ein äußerst interessantes Programm vorlegen zu können, das die gesamte Breite zu Fragen der Änderung des kommunalen

Wirtschaftsrechts, zum Beihilferecht, zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Ausweitung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, Fragestellungen aus dem Gebührenrecht, zu kommunalen Kooperationen und zur Haftung von Kommunalbediensteten abdeckt. Zu den Einzelheiten des Programms informieren wir demnächst mit Info- intern und auf unserer Internetseite www.shgt.de.

Bitte merken Sie den Termin schon jetzt vor und informieren Sie auch andere interessierte Kolleginnen und Kollegen in den Kommunalverwaltungen oder Stadt- und Gemeindewerken, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Tagung „Neue Angebote bürger- und unternehmensorientierter Verwaltung“

vom 10. bis 12. Sept. 2012 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Mit den neuen technolo-

gischen Möglichkeiten und der Weiterentwicklung der Dienstleistungsgesellschaft wandeln sich auch die Erwartun-

gen der Nutzer an Verwaltungen. Verwaltungsdienstleistungen werden immer komplexer und verlangen einen kontinuierlichen Anpassungsprozess. Um diese insbes. von der EU mit angestoßenen Prozesse erfolgreich zu gestalten, müssen sowohl die eigenen (Wissens-) Ressourcen genutzt als auch neue

Wissensquellen erschlossen werden. Informations- und Schnittstellenmanagement sowie die Kooperation innerhalb und zwischen Verwaltungen werden dabei immer bedeutsamer.

Die von den Univ.-Prof. Dres. Dorothea Jansen und Jan Ziekow geleitete Tagung wird aktuelle Konzepte der Interaktion und Kooperation zwischen Verwaltung und ihren Kunden sowie innerhalb der Ver-

waltung und zwischen Verwaltungsbehörden beleuchten. Themen sind u. a. die Umsetzung der Behördennummer D115, Kooperationen zwischen Kommunen und Kreisen im Bürgerservice (Call-Center) und in der Wirtschaftsförderung sowie die Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners mit unterschiedlichen Modellen der Interaktion zwischen Front Offices und Back Offices im Mehrebenensystem zwi-

schen Ländern und Kommunen sowie im europäischen Vergleich.

Ausführliches Programm unter www.dhvspeyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm_m.htm. Auskünfte erteilen gerne Univ.-Prof. Dr. Dorothea Jansen (jansen@univ-speyer.de; Tel.: 06232 / 654-359) oder Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow (ziekow@univ-speyer.de; Tel.: 06232 / 654-360).

Mitteilungen des DStGB

(Quelle: DStGB aktuell)

1. EU-Kommission plant kommunale Kreditaufnahme in das EU-Vergaberegime einzubeziehen

Die EU-Kommission hat im Dezember 2011 Vorschläge zur Vergaberechtsreform vorgelegt. Danach soll in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie künftig auch die Kreditaufnahme der öffentlichen Auftraggeber fallen. Eine Betroffenheit würde sich vor allem für die kommunale Ebene ergeben, deren Schuldenaufnahme so gut wie ausschließlich über Kredite erfolgt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) hat sich in einem Schreiben an Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble für eine Herausnahme der öffentlichen Kreditaufnahme aus dem EU-Vergaberegime ausgesprochen. Für diese Position sprechen mindestens zwei gewichtige Gründe: das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die bestehenden wettbewerblichen Verfahren bei der Kreditaufnahme.

2. Experten fordern Aufhebung des Kooperationsverbots im Bildungswesen

Das durch die Föderalismusreform eingeführte Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern im Bereich der Bildung war voreilig. Vielmehr sollte die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Bildungspolitik verstärkt und Finanzhilfen des Bundes zukünftig ermöglicht werden. Dies ist das Ergebnis einer Sachverständigenanhörung des Bildungsausschusses des Bundestages. Die Sachverständigen unterstützen Bestrebungen, mit einer Grundgesetzänderung das Kooperationsverbot zu lockern. Über die Details gibt es jedoch unterschiedliche Vorstellungen. So wollen die Regierungskoalitionen die Aufhebung des Kooperationsverbotes auf die Wissenschaft beschränken. Die Oppositionsfaktionen fordern dagegen weitergehende Lösungen, die es dem Bund auch ermöglichen sollen, etwa den Ausbau von Ganztageschulen oder den gemeinsamen Unter-

richt von behinderten und nicht-behinderten Kindern (Inklusion) zu fördern. Letzteres entspricht auch der Position des DStGB. In der Dokumentation zur Bildungspolitik des DStGB wird gefordert, dass unter Wahrung der Bildungshoheit der Länder Finanzhilfen des Bundes zulässig sein müssen.

Das Kooperationsverbot untersagt dem Bund derzeit, dauerhaft in Bereiche zu investieren, für deren Gestaltung nach der Verfassung vorrangig oder ausschließlich die Länder zuständig sind. Für den Wissenschaftsbereich sieht das Grundgesetz zwar Ausnahmen vor, nicht aber für den Schulbereich.

Dieses Kooperationsverbot gerät zunehmend in die Kritik. Der Bildungsausschuss des Deutschen Bundestages hat auf der Grundlage diverser Fraktionsanträge eine Anhörung durchgeführt. Nach Feststellung der Sachverständigen haben sich die Hoffnungen, die viele in einen konkurrierenden Föderalismus gesetzt haben, in der Bildungspolitik nicht erfüllt. Der schleswig-holsteinische Wissenschaftsminister Ekkehard Klug hat auf die zum Teil kuriosen Probleme des Bundes verwiesen, z.B. im Rahmen des Hartz IV-Bildungspaketes Schulsozialarbeit in den Kommunen zu finanzieren. Die komplizierten Förderwege haben dazu geführt, dass Schleswig-Holstein im Bundesrat Anfang des Jahres die Debatte zu einer umfassenden Lockerung des Kooperationsverbotes angestoßen habe. Die derzeitige Regelung führe, so Prof. Joachim Wieland, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, dazu, dass die Länder die Kompetenz, der Bund aber das Geld habe. Konsequenz dieser Feststellung ist, dass für den Bereich der Bildungs- und Hochschulpolitik ein zunehmendes und sich beschleunigendes Auseinanderdriften der armen und reichen Länder in Deutschland die Folge sei. Nach Feststellung von Prof. Hans-Peter Füssel, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, müssen die Strukturen so gestaltet wer-

den, dass es innerhalb Deutschlands keine Hemmnis für Mobilität gebe. Auch bei Anerkennung der Kulturhoheit der Länder tragen Bund und Länder für den Bildungsbereich gesamtstaatliche Gesamtverantwortung. Dies gebiete allein schon die Verpflichtung, Arbeitnehmern mit schulpflichtigen Kindern bundesweit volle Mobilität zu garantieren, ebenso auch in allen Bundesländern gleiche Bildungsqualität und Bildungschancen zu sichern. Gerade mit Blick auf die Bildungschancen gibt es vielfältige Studien, die die unterschiedliche Chancengerechtigkeit in den einzelnen Bundesländern in Deutschland bemängelt haben. Von daher ist es auch aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle notwendig, unter grundsätzlicher Wahrung der Bildungshoheit der Länder Finanzierungshilfen des Bundes zu ermöglichen.

3. Publikation des Bundesumweltministeriums zu Erneuerbaren Energien

Das Bundesumweltministerium hat eine Publikation „Erneuerbare Energien - Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft“ in seiner 8. Auflage herausgebracht. Darin enthalten sind Fachinformationen über Stand, Einsatzmöglichkeiten und Perspektiven Erneuerbarer Energien in Deutschland.

In der Publikation herausgearbeitet ist u.a. wie erneuerbare Energien zur Nachhaltigkeit beitragen, welcher Kostenverlauf sie im Verhältnis zu herkömmlichen Energien bis zum Jahr 2050 erwarten lassen und was für eine Rolle sie für die sicherheitspolitische Bedeutung einnehmen. Zum anderen werden die ökologischen Qualitäten der erneuerbaren Energien aufgearbeitet, ihre Klima- und Ressourcenverträglichkeit und die Kostenentwicklung, u.a. durch den Einsatz bestimmter Technologien zur Reduktion von CO₂-Emissionen. Die Publikation fasst Daten und Zahlen der verschiedenen Energieträger in Deutschland in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr

zusammen und bewertet diese, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf Europa. Das Ausgangsjahr ist allerdings das Jahr 2010. Daneben werden auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Bundesregierung aufgeführt und der Anpassungsbedarf an die bestehenden Versorgungsstrukturen ermittelt. Ausgangspunkt der Ausführungen des Bundesumweltministeriums ist der dezentrale Charakter der Erneuerbaren Energien und der Energieversorgung, betont wird die besondere Rolle der Kommunen bei der Umstellung des Energiesystems.

Die Publikation ist unter www.erneuerbare-energien.de abrufbar.

Neuer Online-Service der GEMA für Musikfolgen

Gemäß § 13b Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes besteht die Pflicht, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) eine Aufstellung über die bei einer Veranstaltung live dargebotenen Musikwerke zu übermitteln. Solche Musikfolgen konnten bisher nur in Papierform an die GEMA übersandt werden. Alternativ haben Veranstalter nun auch die Möglichkeit, Musikfolgen online einzureichen.

Der neue GEMA-Service hat für die Nutzer den Vorteil, dass sie auf die GEMA-Werkdatenbank zugreifen, Titel recherchieren und eine Titelliste erstellen können. Außerdem können einmal gespeicherte Daten erneut aufgerufen und wiederverwendet oder bearbeitet werden. Die Vorgehensweise zum Erstellen von Musikfolgen sowie weitere Informationen hat die GEMA in einer Broschüre zusammengefasst, die sie derzeit unter anderem an die Kommunen versendet. Nähere Informationen stehen auch auf der Internetseite www.gema.de im Bereich „Online-Services & Lizenzen / Musiknutzer“ zur Verfügung.

4. Urheberrechtliche Vergütung für öffentliche Filmvorführungen

In Schreiben an die Städte und Gemeinden bietet die MPLC Filmlicenzierung GmbH den Erwerb so genannter Schirm-lizenzen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Filme an. Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Abschluss solcher Verträge. Vielmehr muss der Bedarf im Einzelfall anhand der jeweiligen Vorführungspraxis beurteilt werden.

Bereits im vergangenen Jahr hat MPLC den Schulen in kommunaler Trägerschaft entsprechende Lizenzen angeboten. Der DStGB hatte dem entgegen gehalten, dass Filmvorführungen im Rahmen des Schulunterrichts nicht vergütungspflichtig sind. In einem Informationsblatt weist das

Unternehmen zurecht darauf hin, dass die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken die Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers voraussetzt (§ 52 Abs. 3 Urhebergesetz). Nähere Ausführungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff, der im Einzelnen höchst umstritten ist, werden nicht gemacht. Da die innere Verbundenheit des jeweiligen Publikums maßgeblich ist, werden jedenfalls Vorführungen im Rahmen des Schulunterrichts überwiegend, auch seitens der Rechtsprechung, als nicht öffentlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund obliegt den Kommunen die Prüfung, inwieweit ein Bedarf an den verschiedenen Lizenzierungsmodellen der MPLC besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MPLC keine anerkannte und überwachte Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes ist. Sie vertritt dementsprechend nicht alle Rechteinhaber, so dass mit dem Erwerb einer Lizenz nicht die Gewissheit einhergeht, jegliche Filme ohne Verstoß gegen das Urheberrecht vorführen zu dürfen. Im Bedarfsfall ist auch zu prüfen, ob Lizenzen von anderen Anbietern wie insbesondere den verschiedenen staatlichen Medienzentren günstiger erworben werden können.

Für die öffentliche Wiedergabe des Fernseh- und Hörfunkprogramms bedarf es im Übrigen auch dann keiner MPLC-Lizenz, wenn Filme aus dem MPLC-Repertoire gesendet werden. Vielmehr nimmt in solchen Fällen die Verwertungsgesellschaft VG Media die Rechte der privaten Rundfunkanbieter wahr. Für diesen Anwendungsbereich verhandelt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände derzeit über einen Gesamtvertrag mit der VG Media für kommunale Einrichtungen.

5. 10 Punkte Aktionsprogramm Kinderbetreuung des DStGB

Das Ausbauziel, 750.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis Mitte 2013 zu schaffen und den Rechtsanspruch zu erfüllen, wird schwer zu erreichen sein. Ein gemeinsames Handeln ist erforderlich, um die hohen Erwartungen der Eltern möglichst zu erfüllen. Aus Sicht des DStGB ist deshalb ein Sofortprogramm notwendig, um die Lage zu verbessern. Dieses Sofortprogramm sollte mit einem Krippengipfel (Bund, Länder und Gemeinden) gestartet werden.

10 Punkte Aktionsprogramm Kinderbetreuung des DStGB:

1. Start einer Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher. Neben der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten sind Programme für Berufsrückkehrer, Personalentwicklungsmaßnahmen zum Ver-

bleiben im Beruf und Qualifizierungsprogramme für Quereinsteiger über die Bundesagentur für Arbeit notwendig.

2. Deutlicher Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter. Hierzu bedarf es eines Aktionsprogrammes, in welchem aktiv für diese Tätigkeiten geworben wird. Bei der Festlegung des Rechtsanspruches ist man davon ausgegangen, dass 30 % der Plätze durch Tagesmütter und Tagesväter abgedeckt werden. Dazu müsste sich die Zahl der Tagesmütter und -väter bis 2013 verdoppeln.

3. Abschaffung bürokratischer Hindernisse für Tagesmütter und -väter. Hierzu gehören die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Wegfall der Privilegierung von Einkünften aus der Kindertagespflege bei der Anrechnung auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das sollte jedenfalls dann gelten, wenn nicht mehr als drei Kinder betreut werden.

4. Zusätzlicher Stellenrahmen beim Bundesfreiwilligendienst. Speziell für die Hilfe im Bereich der Kinderbetreuung sollten wenigstens, gegebenenfalls befristet, auf zwei Jahre 5.000 Stellen zusätzlich finanziert und bereitgestellt werden.

5. Gewährung von zinsgünstigen Krediten der KfW für Finanzierungsmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung an diejenigen Städte und Gemeinden, die sich in schwierigen Haushaltslagen befinden.

6. Vereinbarung mit der Wirtschaft zur Schaffung von zusätzlichen Betriebskindergärten bzw. Beteiligung an Ausbaumaßnahmen durch klein- und mittelständische Unternehmen vor Ort.

7. Überprüfung und Flexibilisierung von Standards, um mittel- und kurzfristig zusätzliche Plätze zu schaffen. Dies gilt insbesondere für Vorgaben bei den Raumgrößen und Grundstücksflächen. Für eine begrenzte Zeit sollten notfalls auch zusätzliche Kinder in Gruppen aufgenommen werden.

8. Offensive Öffentlichkeitsarbeit durch Print- und elektronische Medien wie Funk, Fernsehen, Internet und soziale Netzwerke für Berufstätigkeit im Rahmen der Kinderbetreuung.

9. Vorbereitung eines Notfallplanes, wenn trotz aller Anstrengungen Probleme bei der fristgerechten Erfüllung des Rechtsanspruches entstehen, um Klagen gegen die betroffenen Kommunen zu verhindern.

10. Klares Bekenntnis der Länder, ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kommunen noch stärker zu unterstützen (konkreter Nachweis der Weiterleitung der Bundesmittel).

6. Transeuropäische Verkehrsnetze – großes Engagement in Deutschland

Der EU-Verkehrsministerrat hat neue Leit-

linien für das transeuropäische Verkehrsnetz beschlossen. Für die Umsetzung der Projekte sind rund 500 Mrd. Euro bis 2020 erforderlich. Zahlreiche Projekte führen durch Deutschland. Wegen der vergleichsweise geringen Kofinanzierung sind die Mitgliedstaaten gefordert, hohe Eigenanteile aufzubringen. Aus kommunaler Sicht ist die Bundesregierung aufgefordert, dass das Verkehrsnetz in Deutschland nicht lediglich als Transitnetz ausgebaut wird. Entscheidende Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland hat nach wie vor die gute Erschließungsqualität des Straßen-, Schienen- und Wasserwegenetzes.

Der Vorschlag sieht vor, das Verkehrsnetz in zwei Stufen auszubauen. Neben einem Gesamtnetz wird ein Kernnetz definiert. Das Kernnetz soll bis Ende Dezember 2030 fertiggestellt sein. Darüber hinaus soll das Gesamtnetz bis zum 31. Dezember 2050 ausgebaut sein. Mit den Leitlinien werden Prioritäten für die Förderung von Vorhaben im gemeinsamen europäischen Interesse festgelegt. Eines der Ziele ist die Verknüpfung von verschiedenen Zugangsstellen des Verkehrsnetzes (Güterterminals, Personenbahnhöfe, Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen) zu einem Netz, das multimodalen Verkehr ermöglicht. Mit Blick auf das Kernnetz werden Kernnetzkorridore definiert, in denen die Integration und Interoperabilität der Verkehrsträger ein besonderes Gewicht genießt, um zu einer koordinierten Entwicklung und Verwaltung der Verkehrsträger zu kommen. Um diesen Vorgang zu erleichtern werden europäische Koordinatoren geschaffen, die „Korridorplattformen“ über die jeweiligen Mitgliedstaaten einrichten.

Deutschland ist als Transitland stark von den Planungen des Verkehrsnetzes betroffen. Sowohl Hochgeschwindigkeitsstrecken der Eisenbahnen, als auch normale Eisenbahnstrecken verlaufen in großer Anzahl über deutsches Staatsgebiet. Die Mehrzahl der Wasserverbindungen ist hingegen fertiggestellt. Die zu erwartenden Investitionen stellen auch für Deutschland eine Herausforderung dar. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes darf die hohe Bedeutung transeuropäischer Verkehrswege nicht dazu führen, dass die Finanzierung qualitativ hochwertiger Infrastruktur für den nationalen und regionalen Bedarf außer Acht gelassen wird. Die klassische Verkehrsweeinfrastuktur gehört nach wie vor zu den bedeutendsten Standortfaktoren für die gewerbliche Wirtschaft.

Darüber hinaus hat nähräumliche Mobilität eine große gesellschaftliche Bedeutung.

7. Seit April leichtere Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Am 1. April 2012 trat das neue Gesetz zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Kraft. Damit sollen Anerkennungssuchenden, Arbeitgebern und Betrieben nachvollziehbare und bundesweit einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung gestellt werden. Informationen und Hilfestellungen für alle Beteiligten bieten von nun an die Internetportale www.anerkennung-in-deutschland.de und www.netzwerk-iq.de sowie www.bq-portal.de. Als Hilfe bei der Antragstellung steht den Antragstellern die Telefon-Hotline 03018-15-1111 zur Verfügung.

Die Website informiert aktuell über die rechtlichen Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung. Migrantinnen und Migranten bekommen Auskunft darüber, ob, wie und bei wem ihre ausländische Berufsqualifikation in Deutschland anerkannt werden kann. Dies gilt auch für Fachkräfte im Ausland, die zum Arbeiten nach Deutschland kommen wollen. Durch den digitalen Wegweiser „Anerkennungs-Finder“ erhalten Anerkennungssuchende nach wenigen Klicks die Adresse der für ihr Anliegen zuständigen Stelle. Außerdem bekommt man wichtige Informationen zum Ablauf und zum individuellen Anerkennungsverfahren. Das Anerkennungsgesetz gilt nur für Berufe, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen (z.B. Ärzte, Krankenpflegepersonal, Rechtsanwälte und alle Abschlüsse der 350 deutschen Ausbildungsberufe). Die Länder haben aber angekündigt, die Berufsgesetze, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzupassen. Das betrifft etwa Lehrer oder Ingenieure.

8. Abbau der kalten Progression: Bundestag billigt Steuerentlastung

Der Bundestag hat am 29. März 2012 die von der Koalition geplante und äußerst umstrittene Steuersenkung gebilligt. Mit dem Gesetzentwurf zum Abbau der kalten Progression sollen die Bürger in den Jahren 2013 und 2014 um jährlich insgesamt 6,1 Mrd. Euro entlastet werden. Die Städte und Gemeinden sind über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer an den Steuermindereinnahmen beteiligt. Die Bundesvereinigung der kommunalen

Spitzenverbände hatte sich im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen. Die damit verbundenen Steuermindereinnahmen würden die kommunalen Haushalte erheblich und in nicht tragbarer Weise belasten.

Es ist unklar, ob das Gesetz in Kraft treten wird. Die von der SPD und den Bündnis 90/Die Grünen regierten Länder wollen den Gesetzentwurf im Bundesrat stoppen. Sie halten die Steuerpläne der Koalition für sozial unausgewogen und angesichts der Vorgaben der Schuldenbremse und der Lage der öffentlichen Haushalte für nicht finanzierbar.

9. Beschäftigungszahlen im Bereich Erneuerbare Energien

Eine Untersuchung des Bundesumweltministeriums über die Beschäftigung durch Erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2011 hat ergeben, dass die Entwicklung und Produktion der erneuerbaren Technologien sowie die Bereitstellung von erneuerbar erzeugtem Strom, Wärme und Kraftstoffen rund 382.000 Beschäftigten Arbeit geboten hat. Die Solarenergie hat mit 125.000 Beschäftigten in dem Bereich Erneuerbaren Energien den größten Anteil hieran. Dahinter folgen Biomasse mit knapp 124.000 und die Windenergie mit mehr als 100.000 Beschäftigten. Die Investitionen in Anlagen Erneuerbarer Energien lagen bei insgesamt 22,9 Mrd. Euro.

10. DStGB fordert lärmschutzrechtliche Privilegierung für kommunale Einrichtungen

Die Mitgliedskommunen des DStGB sind in den letzten Jahren zunehmend Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt, in denen Einzelpersonen erfolgreich gegen Geräuschemissionen vorgehen, die von kommunalen Einrichtungen und Veranstaltungen ausgehen. Da diese Entwicklung den Städten und Gemeinden die Erfüllung von Aufgaben erschwert, die ihnen im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger obliegen, hat sich der DStGB an das Bundesumweltministerium und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz gewandt und um Unterstützung gebeten, die maßgeblichen Richtwerte im Hinblick auf kommunale Einrichtungen, die dem Allgemeinwohl dienen, zu erhöhen.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
vom 23.04.2012

Kommunale Landesverbände begrüßen Konnexitätsausführungsgesetz im Grundsatz und kritisieren die Änderun- gen im parlamentarischen Verfahren

Die kommunalen Landesverbände begrüßen es im Grundsatz, dass das Land Schleswig-Holstein dem Beispiel vieler anderer Bundesländer folgen und ein Ausführungsgesetz zur Konnexitätsvorschrift der Landesverfassung (Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung) verabschieden will. Konnexität bedeutet, dass das Land nach dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen auch die Kosten übernehmen muss.

„Das Parlament setzt damit das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung aus dem Jahr 2008 um. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass zusätzliche Verfahrensregelungen notwendig sind, um die kommunale Finanzausstattung wirksam zu schützen und dem Konnexitätsprinzip Geltung zu verschaffen“, begründete der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, **Lübecks Bürgermeister Bernd Saxe**, die Notwendigkeit des Gesetzes und stellt weiter fest: „Leider wird nach den jüngsten Änderungsanträgen im Innen- und Rechtsausschuss das Schutzziel des Gesetzes

deutlich verfehlt, weil der Landtag sich an die mit der Landesregierung vereinbarten Verfahrensregelungen nicht halten will.“

„Es ist nicht nachvollziehbar, wenn der Landtag als Verfassungsorgan sich den Ausführungsbestimmungen zu einer Verfassungsvorschrift nicht selbst unterwerfen will, dieses für ein anderes Verfassungsorgan (Landesregierung) gleichwohl beschließen will“, erläuterte **Landrat Reinhard Sager**, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, die Systemwidrigkeit der Vorschrift und ergänzte: „Es gehört zum Gesetzgebungsverfahren, sich vor Gesetzesbeschluss in einem gesetzlich geregelten Verfahren Vorstellungen über die Gesetzfolgen zu machen. Dies gilt gleichermaßen für den Landtag und die Landesregierung. Es gibt keinen sachlichen Grund zu differenzieren.“

„Eine Gesetzgebung ohne fachlich fundierte Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht möglich. Gerade das Land Schleswig-Holstein muss darauf bedacht sein, die Auswirkungen seiner Gesetzgebung auf die Kommunen in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Wer von Verfassungs wegen zum Kostenausgleich verpflichtet

wird, muss insbesondere in Zeiten umfassender Haushaltskonsolidierung auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen vorher wissen, welche Folgen eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen für den Landeshaushalt hat“, erklärte der Vorsitzende des Städtebundes Schleswig-Holstein, **Norderstedts Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote**.

„Etwaige Verweise auf das parlamentarische Anhörungsverfahren greifen zu kurz. Die kommunalen Landesverbände haben in der Vergangenheit nicht den Eindruck gewinnen können, dass insbesondere den Fragen der Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen eine breite Aufmerksamkeit in Anhörungen im Schleswig-Holsteinischen geschenkt wird. Dies gilt insbesondere auch für Fragen der Konnexität. Zudem gibt es kein dem Konnexitätsausführungsgesetz vergleichbares, verpflichtendes Anhörungsverfahren“, erklärte **Michael Koch, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages**.

„Wir bedauern, dass der Vorschlag der kommunalen Landesverbände, dass der Landtag sich zur Gesetzesfolgenabschätzung der jeweiligen Fachressorts der Landesregierung bedienen kann, nicht aufgegriffen worden ist und appellieren den Schleswig-Holsteinischen Landtag dem Kompromissvorschlag noch zuzustimmen. Wir müssen befürchten, dass unterschiedliche Verfahrensanforderungen sich direkt auf die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens auswirken und Kostenfragen nach Gesetzesbeschluss im Nachgang zukünftig häufiger in gerichtlichen Auseinandersetzungen geklärt werden müssen“, stellten die Vorsitzenden abschließend fest.

SHGT und Genossenschaftsverband

Energiegenossenschaften: unverzichtbar für die Energiewende

**Appell an die neue Landesregierung in Schleswig-Holstein für verstärkte Unterstützung bei Energiegenossenschaften.
Fachtagung in Neumünster zeigt genossenschaftliche Modelle der Bürgerbeteiligung bei der Energieversorgung.**

Im Internationalen UNO-Jahr der Genossenschaften 2012 zeigt die Zunahme bei den Gründungen von Energiegenossenschaften einen zukunftsweisenden und erfolgversprechenden Weg für die dezentrale Energieerzeugung und -versorgung durch Beteiligung engagierter Bürger ge-

meinsam mit Kommunen und Stadtwerken.

„Energiegenossenschaften sind ein Kooperationsmodell, das ein breites wirtschaftliches und gesellschaftliches Bündnis von Bürgern und örtlichen Unternehmen mit den Kommunen und ihren Stadtwerken ermöglicht. Allein in Schleswig-

Holstein betreut unser Verband 23 Energiegenossenschaften. Hierbei stehen Dezentralität und erneuerbare Energien als wichtige Elemente der Energiewende nicht erst seit heute eng beieinander. Regionale Energiegenossenschaften zeigen zum Teil schon seit mehr als 100 Jahren, dass eine Energieversorgung von Bürgern für Bürger auch dauerhaft und in größerem Umfang möglich ist.

Energiegenossenschaften von heute vereinigen gesellschaftliche, wirtschaftliche und kommunale Interessen - gemeinsam organisiert von Bürgern, Kommunen, Stadtwerken und Unternehmen“, sagt Klaus Bellmann, Vorstandsmitglied im Genossenschaftsverband e.V.

Von der Landesregierung in Schleswig-Holstein wünscht sich Bellmann eine ver-

stärkte Unterstützung für Energiegenossenschaften und damit die Gewährleistung einer Bürgerbeteiligung an der Energiewende.

Der Genossenschaftsverband betreut und begleitet fast 150 Energiegenossenschaften in 13 Bundesländern. Schleswig-Holstein, Niedersachsen und auch Hessen sind Schwerpunktregionen der Energiegenossenschaften.

Agieren statt reagieren, das hat sich die Energiegenossenschaft Odenwald eG (EGO) zur Aufgabe gemacht. Unter dem Motto „Energie für die Zukunft - Energie für die Region“ wurde am 16. Februar 2009 die Genossenschaft gegründet um das regionale Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren. „Die EGO möchte die Menschen in der Region in ein neues Energiezeitalter begleiten. Unter der Maßgabe der genossenschaftlichen Philosophie wurden zahlreiche Projekte entwickelt. Über das genossenschaftliche Beteiligungsmodell können Bürger, Städte, Gemeinden, Firmen und Landkreise sich jederzeit an den unterschiedlichen Projekten beteiligen“, so Christian Breunig, Vorstandssprecher der EGO.

Kommunen können maßgeblich zum Erfolg einer Energiegenossenschaft beitragen und bei der Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten mit den Bürgern und der lokalen Wirtschaft zusammenarbeiten: „Mit der neuen Partnerschaft zwischen dem Gemeindetag, der EKSH und dem Genossenschaftsverband wollen wir zum Gelingen der Energiewende beitragen. Wir machen mit der heutigen Fachtagung gemeinsam deutlich: die Energiewende entscheidet sich vor Ort. Die Bürger müssen selbst zu Akteuren werden, damit sie gelingt. Wir wollen Wertschöpfung vor Ort halten.

Dafür gibt es mit der Genossenschaft ein erprobtes Modell. Die Genossenschaft ermöglicht eigenverantwortliches Engagement der Bürger, aber auch die Mitwirkung der Gemeinde“, sagt Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

„Der Ausstieg aus Kernkraft und fossilen Energien ist die eine Seite der Energiewende, die andere Seite dieser noch längst nicht geprägten Medaille ist der Ausbau von Wind-, Solar-, Bio-, Wasser und Geoenergie“, sagt Professor Dr. Hans-Jürgen Block, Geschäftsführer der EKSH in Kiel. „Erneuerbare Energien sind flächenintensiv, sie brauchen Raum für Produktion und Leitungen zu den Verbrauchern in den Städten. Der ländliche Raum wird zum Energieexporteur. Energiegenossenschaften, in denen Landbesitzer und Bewohner zusammen die Investitionen für die Produktion der Erneuerbaren stemmen, sind ein vielversprechendes Zukunftsmodell. Sie können der Medaille Energiewende ihre Prägung geben.“

Der Genossenschaftsverband e.V. ist Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertreter für mehr als 1.800 Mitgliedsgenossenschaften. Der Verband betreut Unternehmen aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistung in 13 Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) mit mehr als vier Millionen Mitgliedern und 84.000 Arbeitsplätzen. Der Genossenschaftsverband wird vertreten durch den Verbandspräsidenten Michael Bockelmann sowie die Vorstandsmitglieder Klaus Bellmann, Horst Kessel, René Rothe und Edgar Schneider.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist Interessenvertreter, Repräsentant und Gemeinschaft aller schleswig-holsteinischen Gemeinden, Ämter, der Städte Tornesch und Schwentinental sowie vieler Zweckverbände. Schleswig-Holstein hat insgesamt 1116 Gemeinden und Städte. Davon gehören 1055 dem SHGT ebenso an wie die 87 Ämter und ca. 30 Zweckverbände. Die rund 1170 Mitgliedskörperschaften umfassen 94 Pro-

zent der Gemeinden, 87 Prozent der Fläche, 85 Prozent der kommunalen Mandatsträger (rd. 11.000) und 46 Prozent der Einwohner (1,3 Mio.) Schleswig-Holsteins. Der SHGT ist damit größter kommunaler Landesverband. Der Gemeindetag vertritt in besonderer Weise die ländlichen Räume mit ihren zentralen Orten und die Stadtrandkommunen in Schleswig-Holstein.

An der EKSH sind das Land Schleswig-Holstein, eine GbR aus Hochschulen des Landes und E.ON Hanse AG zu gleichen Teilen beteiligt. Gegenstand der Gesellschaft ist nach der Satzung „die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Energie, die Förderung des Umweltschutzes einschließlich Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Bildung im Bereich Energie sowie Klima- und Umweltschutz.“ Die EKSH führt auch große Energie-Projekte (z. B. Energie Olympiade für Kommunen, Ausstellungszentrum mit innovativer Haus- und Gebäudetechnik in Neumünster – SHEff-Z) der zum Jahresende 2011 aufgelösten Innovationsstiftung Schleswig-Holstein weiter.

Die Energiegenossenschaft Odenwald eG ist eine eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Michelstadt im Odenwald, die auf Bestreben der Bürger des Odenwaldkreises als Initiative der Gemeinden, Städte und Unternehmen aus der Region sowie der Volksbank Odenwald eG gegründet wurde. Der Zweck der Energiegenossenschaft ist zum einen die Entwicklung und Ausbau der erneuerbaren Energien im Odenwaldkreis und zum anderen die Verbesserung der Energieeffizienz sowie Energieeinsparung. Bürger, Städte, Gemeinden und Unternehmen haben die Möglichkeit sich mit einer Einlage ab 100,00 Euro an der Genossenschaft zu beteiligen. Der Erfolg der Genossenschaft spiegelt sich im Beitritt von vielen Städten und Gemeinden der Region sowie über 780 Privatleuten wieder.

Personalnachrichten

30 Jahre Bürgermeister Hans Jes Hansen, Viöl

Am 6. April 2012 konnte Bgm. Hans Jes Hansen auf 30 erfolgreiche Jahre als ehrenamtlicher Bürgermeister im ländlichen Zentralort Viöl (2.000 Einwohner/innen), Kreis Nordfriesland, zurückblicken.

Gestartet hat Bgm. Hansen, Jahrgang 1939, seine kommunalpolitische Laufbahn 1966 als bürgerliches Mitglied im gemeindlichen Schulausschuss, um

dann 1970 erstmalig in die Gemeindevertretung gewählt zu werden. Ihm wurde sogleich das Amt des 1. stellv. Bürgermeisters übertragen. 1982 wurde Bgm. Hansen dann einstimmig parteiübergreifend von allen Gemeindevertretern zum Bürgermeister gewählt. Bemerkenswert ist, dass Bgm. Hansen seit 1970 sein Mandat immer wieder als direkt gewählter Gemeindevertreter erhalten hat. Als selbständiger Bäckermeister und

Betriebsinhaber der Bäckerei Hansen, Viöl, hat sich Hans Jes Hansen in viele weitere ehrenamtliche Funktionen eingebunden, wie

- Gründungsmitglied und Vorsitzender des Plattdeutschen Vereins
- Vorsitzender der CDU, Ortsverband Viöl
- Vorsitzender im Kuratorium der Amtsvolkshochschule
- Vorstandsmitglied des Schleswig-Hol-

steinischen Gemeindetages, Kreisverband Nordfriesland

- Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland
- Mitglied der Schulverbandsversammlung Viöl

Seit Mai 1998 übt Bgm. Hansen in Personalunion das Amt des Amtsvorstehers für das Amt Viöl (13 Gemeinden, 9.200 Einwohner) aus. Bgm. Hansen schätzt das vielfältige Aufgabenspektrum und hat keine Probleme damit, Tag und Nacht zu arbeiten, weil ihm die Verantwortung gefällt. Wenn er über seine 60- oder 70-Stundenwoche spricht, dann tut er das ohne Gram. Denn für ihn sind die Ämter des Bürgermeisters bzw. Amtsvorstehers keine Belastung, sondern eine Berufung. Im Gespräch mit Bgm. Hansen lernt man die verpackungsfreie Direktheit seiner Gedanken zu schätzen. In Würdigung seiner Verdienste wurde Hans Jes Hansen 2002 die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland von Innenminister Klaus Buß verliehen.

Rückhalt und Unterstützung erhält der Familienvater Hans Jes Hansen durch seine Ehefrau Ulla und seine 4 Kinder mit Ehepartnern sowie die 8 Enkelkinder. Die Meinung des Bürgers und den direkten Draht gewinnt Hans Jes Hansen bei seinen wöchentlichen Touren mit dem Bäckerbus „über Land“. Das Highlight zum Wochenende sind die Kaffeetouren mit dem Pkw quer durch Schleswig-Holstein mit Ehefrau Ulla.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Viöl sowie im gesamten Amt



Viöl danken Hans Jes Hansen für sein engagiertes, verantwortliches Wirken sowie sein entscheidungsfreudiges Handeln. Für die Zukunft erhoffen wir uns weiterhin sein wirtschaftlich erfolgreiches Agieren und wünschen für die Zukunft

ganz besonders Gesundheit, Mut, Zufriedenheit und Erfolg. Den guten Wünschen schließen sich die Kollegen der Amtsverwaltung Viöl gerne an.

Gerd Carstensen
LVB

Hagen Klindt erhält Verdienstkreuz am Bande

Hagen Klindt aus Passade (Kreis Plön) ist vom Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. Staatssekretär Dr. Arne Wulff überreichte die Auszeichnung am 26. März 2012 in Kiel.

Hagen Klindt engagiert sich seit fast 40 Jahren in der Kommunalpolitik. Seit 1976 ist er Bürgermeister in Passade, seit fast zwei Jahrzehnten Amtsvorsteher des Amtes Probstei. 2000 wurde er Mitglied des Landesvorstandes des Gemeindetages und Vorsitzender des Kreisverbandes Plön. Er ist Mitglied im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Landesverbandes, engagiert sich in den Arbeitskreisen "Verwaltungsstrukturreform" und "Zentralörtliches System", im Beirat Integriertes Küstenzonenmanagement sowie im Vorstand des Kommunalen Schadensausgleichs. 2000 gründete er den Tourismusverband Probstei, in dem sich alle 17 Gemeinden des Amtes zusammenschlossen. Unter seinem Vorsitz



Amtsvorsteher Klindt mit Staatssekretär Dr. Wulff

übernahm der Verband mit einer gemeinsamen Vermarktung eine Vorreiterrolle im Land. Die von ihm gegründete Partnerschaft mit der Gemeinde Eldridge in den USA belebte er mit neuen Ideen, bei-

spielsweise 2008 mit einer deutsch-amerikanischen Plattdeutschkonferenz mit ehemaligen Auswanderern aus der Probstei in Schönberg.